

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1926

51 (4.12.1926)

Badische Schulzeitung

Vereinsblatt des Badischen Lehrervereins und Verkündigungsstelle der Fürsorgevereine

Verantwortliche Leitung: W. Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23. Fernruf 540. Abschluß: **Mittwoch 12 Uhr.** Erscheint Samstags. Anzeigen: Die 6-gesp., 88 mm breite Ann-Beile Nr. 0.20, Chiffregeb. Nr. 1. — Beilagen u. Reklame-Anzeigen lt. besonderem Tarif. Bezugspreis: Monatlich 60 Pfg. einschließlich Postgebühren. Anzeigen und Beilagen sind an die Verlagsbuchhandlung Konkordia in Bühl (Baden) zu senden, alles übrige an die Leitung. Geldsendungen an die Kasse des „Badischen Lehrervereins“ nur an die Pöbliche Beamtengeuossenschaftsbank Postcheckkonto 1400 Karlsruhe auf Bankkonto des V. L. V. Dg. 70. Geldsendungen an das Lehrerverein nur an „Lehrerverein Bad Freyersbach, Geschäftsstelle Offenburg, Postcheckkonto Nr. 75843 Karlsruhe.“
Anzeigen-Nachnahme und Druck: Konkordia A. G. für Druck und Verlag, Bühl (Baden). Direktor W. Sefer. Telefon 131. Postcheckkonto 287 Am Karlsruhe

51.

Bühl, Samstag, den 4. Dezember 1926.

64. Jahrg.

Inhalt: Das Wesen der Erziehung. — Die Erläuterungen zum Schulaufwandsgesetz in dem Kommentar von Schmidt. — Was verlangt das Zentrum vom Reichsschulgesetz? — Der Wohnungsluxus. — Winterabende auf dem Dorf. — Neuwahl des Dienststellenausschusses. — Rundschau. — Aus den Vereinen. — Verschiedenes. — Bücherschau. — Vereinstage. — Anzeigen.

Das Wesen der Erziehung.*)

1. Der Begriff der Erziehung.

Ein Blick in die räumlichen Weiten und in die geschichtlichen Tiefen, in denen die Menschheit sich entfaltet, zeigt einen unerschöpflichen Reichtum an individuellen Gebilden, die einmalig und unwiederholbar sind. Doch macht die Menschheit in allen Variationen ihrer Gestalt, bei allen Gegensätzen der Entwicklung eine feste unveränderliche Einheit aus, und zwar sowohl als natürliche Art wie auch als geistige Wesenheit. Überall finden wir sie gegliedert nach Gruppen, zusammengefaßt in Gemeinschaftsordnungen: Familien, Stämme, Völker. Der Zusammenhalt in diesen Gruppen wird stets hergestellt durch eine Anzahl Grundformen und Grundfunktionen, die in Wurzel und Wesen Gemeingut der gesamten Menschheit sind. Solche Grundfunktionen alles Gemeinschaftslebens sind Religion, Sprache, Sitte, Recht, Staat, Kunst, Wirtschaft. Auch die Erziehung gehört dazu. Schon in Dasein und Leben einer Gemeinschaft ist Erziehung als eine ihrer Bedingungen und selbstwirkenden Funktionen enthalten. Indem eine Gemeinschaft wächst und sich fortpflanzt im Wechsel der Geschlechter, übt sie an Gliedern und Nachwuchs Zucht, Formung, Erziehung.

Wie keine Gemeinschaft besteht ohne Erziehung, so kann auch kein Einzelnen heranwachsen ohne den bestimmenden Einfluß der Erziehung. Der Mensch ist Gemeinschaftswesen, und kein Einzelner kann sich entfalten ohne Zusammenhang mit seinesgleichen. Darin steckt schon die Tatsache ursprünglicher Erziehung. In der Vereinzelung geht der Mensch entweder zugrunde, oder er muß seelisch verkümmern. Ein seelisches Wachstum aus eigener Kraft allein gibt es nicht. Selbst Rousseaus „Emil“ müßte in seelischer Verkrüppelung enden, weil ihm mit der Lebensgemeinschaft das notwendige Element des inneren Wachstums entzogen wäre. Der vollkommenste Erzieher mit dem besten Erziehungsplan könnte dem Kind die volle Gemeinschaft nicht ersetzen. In einer solch dünnen Atmosphäre vermöchte der Jüngling ebenso wenig zu leben wie die Pflanze, die nur mit chemisch reinem Wasser ernährt würde. Erziehung ist also nicht eine Erfindung der zwecksetzenden Vernunft und des reflektierenden Verstandes; sie ist auch nicht ein Erzeugnis der höheren Kulturstufen mit ihren Schulen, Lehrern, Methoden und Lehrsystemen. Sie ist vielmehr eine ursprüngliche, unbewußt und unwillkürlich sich vollziehende Grundfunktion im Gemeinschaftsleben — auch im primitiven der Neger, Indianer, Lappen. Höhere Kulturen können diese ursprüngliche Erziehung durch Schulen und andere Erziehungseinrichtungen weiterführen, vervollkommen. Aber Schule, Lehrer und alle bewußte, planmäßige Erziehung bauen stets nur weiter auf dem

Fundament, das jene ursprüngliche und unbeabsichtigte Erziehung schon gelegt hat.

Die ursprüngliche Erziehung lernt man am besten kennen bei Völkern, die noch keinerlei Lehrsysteme, keine Schulen und keinen ausgedehnten Lehrstand besitzen. Wie die Lebensinhalte und Lebensweisen solcher Völker, sind auch ihre Erziehungsweisen verschieden. Wir haben aus diesen Verschiedenheiten die allgemeingültigen Grundformen und gemeinmenschlichen Grundfunktionen herauszulösen, um ihr Wesen und ihre Gesetzmäßigkeit zu erkennen.

Stellen wir uns einen nomadischen Wüstenstamm vor mit seiner auf den Sippenhäuptern ruhenden Stammesorganisation, seiner Raublust, seinen Kriegszügen, seiner Kontrolltätigkeit an den Karawanenstrassen, seiner Viehzucht, seinen periodischen Wanderungen von Weideplatz zu Weideplatz und seinem Leben in den Zelten. Die Normen dieser Lebensführung sind zugleich die Erziehungsformen für seine Glieder und seinen Nachwuchs. Die gemeinsame Lebensform zieht alle Stammesgenossen und ihre Kinder in ihren Bann. Von Geburt auf werden die Söhne und Töchter des Stammes so gelenkt und geformt, daß sie zu vollwertigen Gliedern werden. Sie werden von den Alten einbezogen in die übliche Lebensweise; sie nehmen dieselbe Struktur des Bewußtseins, dieselben Gesetze des Handelns an; sie gewinnen die gleichen Erkenntnisse und Werte, dasselbe Weltbild wie die Alten und werden diesen mit der Zeit völlig gleich. Das heißt: der herrschende Menschentyp assimiliert sich alles Menschentum in seinem Bereich; die Lebensnormen des Stammes werden zu Erziehungsnormen für den Nachwuchs. Die Jugend erlernt die Sprache des Stammes; sie übernimmt seine Religion, seine Sitten und Bräuche, seine Rechtsregeln und seine Ehre, seine Lieder und seine Märchen. Sie übt sich in allem, was zu ihren Rechten und Pflichten als Glieder des Stammes gehört; sie erlernt das Waffenhandwerk und die Viehzucht; sie wird kriegslustig und beutelüftern, ehrgeizig und mutig; es wachsen schnelle Reiter, gewandte Bogenschützen, verschlagene Räuber heran. Sie ehren das Alter und halten das ritterliche Treuwort. Blutrache und Gastfreundschaft gehören zu ihren obersten Pflichten. Der Stamm stellt also in der äußeren Lebensordnung wie in der inneren Bildungsform einen Typ, ein Gesetz dar, dem alle Genossen und Kinder sich fügen. Eine erzieherische Lebensatmosphäre umgibt die Kinder wie Licht und Luft; durch unaufhörliche Einwirkung dringt sie den Kindern in alle Poren und macht sie untereinander und den Alten ähnlich.

Dergestalt besitzt jede menschliche Gemeinschaft eine ihr eigentümliche Eristenzform und Lebensweise und wird damit zur selbstwirkenden Erziehungsnorm für den Nachwuchs. Die Erziehungsweisen indianischer Jägervölker, malaiischer Fischervölker, semitischer Händler, russischer Bauern, isländischer Seekrieger verhalten sich zueinander wie die Lebensweisen und Lebensinhalte dieser Menschengruppen. Die Grundform der Erziehung aber ist überall und jederzeit dieselbe: der Nachwuchs wird zur vollwertigen Gliedschaft in der Gemeinschaft und zu höchstmöglicher

*) Aus „Ethos“, Heft 4; Vierteljahrszeitschrift für Soziologie, Geschichts- und Kulturphilosophie. Braun in Karlsruhe. Aus dem Inhalt: Klatt, Deutsche Sprachnot; Hans, Geschichte im Dienst der Gemeinschaft; Lönies, Die Tendenzen des heutigen sozialen Lebens; Geiger, Zur Soziologie der Ehe und des Eros. Jährlich 4 Hefte zu 18 Mark.

Normerfüllung des mit der Gemeinschaft gegebenen Menschentyps erzogen.

Diese ursprüngliche und unmittelbare Erziehung übt zunächst die Familie, und darin sind primitive und hochkultivierte Familien einander nahe verwandt. Die Mutter umgibt ihr Neugeborenes mit der warmen Hülle ihrer Liebe, ihrer Pflege und Fürsorge. Sie sucht das Kind zu erheitern; sie spielt mit ihm und spricht zu ihm, als ob es sie verstände, rein ihrem Triebe folgend. Dadurch geht eine beständige Erregung auf das Kind über: die Mutter lenkt seine Aufmerksamkeit und gewinnt damit Einfluß auf Maß und Richtung des geistigen Wachstums, auf die Bildung des Willens und des Bewußtseins. Die anderen Familienglieder und die Gespielen tun dasselbe, und alle handeln dabei aus Instinkt, niemand aus pädagogischer Reflexion. Damit wird das Kind seiner Umgebung ähnlich; es stellt sich die Gemeinschaft ein. Das Kind erlernt die Muttersprache und gewinnt dadurch die Möglichkeit einer besseren Verständigung. Indem sein Wille von den Mitmenschen beständig beeinflusst wird, lernt es auch seinerseits den Willen der andern zu lenken; es nimmt teil an ihren Freuden und Leiden, an ihren Arbeiten und Genüssen, an ihrer Sitte und Ehre, an ihrem Glauben und Wissen; es richtet sich nach ihren Werken und Zielen, es gewinnt Herrschaft über die Dinge. Kinderlieder, kindliche Spiele und Tänze, Bräuche und Gebete bilden die Brücke zum Lebensinhalt der Alten: sie geben dem Kind den Gehalt der Lebensgemeinschaft in kindlicher Form ein.

Weitaus das meiste dieser Erziehungswirkungen geschieht ohne erzieherische Absichten und Pläne allein aus triebhafter Notwendigkeit. Das Ergebnis ist regelmäßig dasselbe: die Kinder fügen sich dem Menschentyp und der Gemeinschaftsordnung als Glieder ein. Was die ursprüngliche Erziehung begonnen hat, führt dann die planmäßige zu Ende. Mit dem Unterricht, der Einführung in ein bestimmtes System des Glaubens und des Wissens, mit dem methodischen Erlernen eines systematisch durchgeführten Berufs beginnt dann der Aufstieg in höhere Lagen der Kultur und die Vollendung der Erziehung.

Erziehung ist eine Grundfunktion im Gemeinschaftsleben. Sie tritt jedoch ursprünglich nicht hervor als gesondertes Wesen, nicht als abgetrenntes Gebiet mit eigenen Zielen und Kräften. Vielmehr ist die erzieherische Wirkung in die andern Funktionen des Gemeinschaftslebens verflochten. Sie geht unmittelbar aus vom Zusammenleben und Verkehr der Menschen untereinander, sie steckt in der Religion und wird bewirkt durch den Kult; sie lebt im Recht und geht aus von den Einrichtungen des Rechtslebens; sie steckt in Sitte und Tradition; sie geht aus von der Sprache, den Liedern, Märchen und Sagen; sie wird bewirkt durch die Formen der Wirtschaft und die Weisen der Arbeit. Sie lebt im Staat und geht aus von der Verwaltung, vom Dienst im Heer, von der Teilnahme am politischen Leben. Alle Organisationen und Verbände, an denen ein Mensch Anteil hat, werden für ihn zu erzieherischen Mächten.

Erst auf höheren Kulturstufen löst sich die Erziehung als Unterricht, als planmäßige Unterweisung aus den Verflechtungen mit den andern Funktionen los; sie wird zu einem relativ selbständigen Lebensgebiet mit besonderen Einrichtungen und Organisationen, mit eignen Methoden und Plänen. Schule und Lehrstand treten als Glieder des Gemeinschaftslebens hervor.

Zusammenfassend können wir folgende Begriffsbestimmung von der Erziehung geben: Erziehung ist jede Art Formung oder Bildung des Menschen, die aus geistiger Einwirkung hervorgeht.

2. Gesetze der Erziehung.

Allgemeingültige Gesetze der Erziehung lassen sich nur aus dem gesamten geistigen Leben der Gemeinschaften verstehen. Dabei wird man bald finden: Was man Gesetze der Erziehung nennen darf, das sind allgemeine Lebensgesetze der Gemeinschaften und der Einzelmenschen, angeschaut unter dem Gesichtspunkt der Erziehung.

1. Grundlegend für die Erziehung ist das Gesetz der Harmonie zwischen äußerer Lebensordnung und innerer Bildungsform. Es lautet: In jeder Gemeinschaft stehen äußere Lebensordnung und innere Bildungsform in Harmonie und Wechselwirkung. Oder: Jedem Stil der Lebensordnungen entspricht ein besonderer Typ der Bildung und des Menschentums.

Festgefügte, in Stil gebrachte Lebensordnungen sind z. B. die katholischen und die buddhistischen Klöster. Sie erziehen not-

wendig die sehr ausgeprägten Typen des katholischen und buddhistischen Mönchs. Das Mönchtum ist eine innere Bildungsform mit festen Normen des Bewußtseins, des Denkens, Handelns und Fühlens, und die Bildungsnorm entspricht Zug um Zug den Lebensordnungen. Ebenso entspricht der ritterlichen Gefolgschaft und der feudalen Gesellschaftsordnung der Ritter, der Junft der Handwerker, der Brahmanenkaste der Brahmane, dem chinesischen Schul- und Bildungssystem der chinesische Gelehrte, dem römischen Staat der römische Staatsbürger, dem Indianerdorf der indianische Krieger und Jäger.

Greifen wir als Beispiel das Römertum heraus. Wir treffen da einen festgefügtten Staatsverband mit streng durchgebildeten und durchgeführten Gesezen, mit streng traditionell geltenden Sitten, mit einem peinlich genau regulierten Kult, einer auf Herrschermacht und Ausweitung eingestellten Politik, einer rational durchgeformten, der Politik und dem Recht angepaßten Sprache. Zug um Zug entspricht diesen Ordnungen die innere Bildung und Haltung des Staatsbürgers, der scharf profilierte Typ eines hochgezüchteten Herrenmenschen mit seiner rational durchgeformten Bewußtseinsstruktur, seiner starren Sitte, seinem politischen Charakter, seiner Rechtsformalistik, seiner Kriegstüchtigkeit, seiner Verehrung der Tradition und seiner politisch-forensischen Sprechweise. Alle Gegensätze der Charaktere sind überhöht durch den gemeinsamen Typ, der die Lebenshaltung und Lebensführung gleich macht bis in die Kleinigkeiten des Alltags hinein.

2. Erziehung ist ein Prozeß der Assimilation, der Angleichung, des Nachbildens. Jede geistige Wirkung bildet das Menschentum in ihrem Bereich nach dem Vorbild der Macht, von der sie ausgeht.

Auch dieses Gesetz ist von elementarer und allgemeiner Geltung. Eine Mutter sucht das Kind instinktmäßig zu dem zu machen, was sie selbst ist. Im besten Fall kann sie das Werden des Kindes steigern in der Richtung auf das Ideal, das sie selbst nicht erreicht hat, auf das aber ihr eigenes Leben gerichtet ist. Der Handwerker bildet ebenso den Handwerker, der Krieger den Krieger, der Priester den Priester. Erziehende Macht kommt stets aus einer Gemeinschaft, deren Form für Glieder und Nachwuchs das Bildungsgesetz abgibt. Der einzelne Erzieher hat Auftrag und Ziel von einer Gemeinschaft empfangen, in deren Namen er sein Werk vollbringt. Die Gemeinschaft aber erzieht immer wieder den Typ, der ihren Ordnungen entspricht. Wo ein besonderer Stand von Erziehern und Lehrern hervortritt, da erziehen sie die Glieder der Gemeinschaft nach dem Typus der Macht, die ihnen selbst den Erziehungsauftrag erteilt hat und in deren Dienst sie stehen. Der vom Staat beauftragte Lehrer erzieht den Staatsbürger, der von der Kirche beauftragte Lehrer den Kirchengläubigen, der ritterliche Waffenmeister und Sänger den Ritter, der Zimmermann den Zimmermann, der Arzt den Arzt. Der einzelne Erzieher vollbringt sein Werk nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern im Dienst eines höheren Ganzen, das seiner Arbeit Gesetz und Ziel vorschreibt.

Das ist die konservative Seite der Erziehung. Sie bewirkt, daß sich ein einmal vorhandener und festgefügtter Typ in seinen Ordnungen fortpflanzt und erhält über viele Geschlechter. Durch den konservativen Geist und die konservative Erziehung haben sich Kulturen und Bildungsformen über viele Jahrhunderte, ja, über Jahrtausende stetig erhalten wie in China, in Indien oder im alten Ägypten.

Die Erziehung erfüllt aber auch eine Aufgabe im Wandel der Lebensformen, bei der Umbildung der Typen. Es gab auch einmal eine Zeit, da jene alten Kulturen nicht vorhanden waren. Sie sind erzeugt worden von Menschen, die aus andern Lebensordnungen herkamen, und sie haben sich emporgearbeitet und emporgekämpft gegen die zuvor herrschenden Menschentypen. Ein Wandel der Kulturformen, ein Wechsel im Menschentyp geht hervor aus Krise, Revolution, Umsturz des Bestehenden.

In solchen Umwälzungen und Umformungen tritt auch die Erziehung als revolutionäre Macht auf. Hier erfolgt Erziehung nicht im Auftrag der bestehenden Ordnung und des herrschenden Typs, sondern im Dienst einer Idee, eines noch nicht verwirklichten Ziels, eines bloßen Ansahes. Statt Erhaltung ist in diesem Falle Steigerung und Ausweitung ihre besondere Leistung. Revolutionäre sind darauf angewiesen, den gewünschten Menschentyp erst durch kleine Gemeinschaften wie Parteien, Geheimbünde, Sekten zur Darstellung zu bringen und ihn alsdann zu steigern und auszuweiten im Sinne der revolutionären Idee. Wenn diese

den Sieg erlangt und ihr Typ die Herrschaft erreicht hat, dann hört die Wachstumsfähigkeit nach der Höhe und Weite auf, und sie wird aus einer revolutionären zu einer konservativen Macht.

Heute ist die katholische Kirche eine starre, stabile und konservative Macht geworden. Bei ihrem Eintritt in die Welt der Antike war sie eine durchaus revolutionäre Macht mit starkem Drang zur missionierenden Ausbreitung und zu möglichster Hochzucht des katholischen Menschentyps. Dasselbe kann man sagen vom abendländischen Städtbürgertum, dem „dritten Stand“, der sich einst erhob mit revolutionärer Kraft gegen die ständische Herrschaft des Adels. Mit erlangter Herrschaft ist der bürgerliche Typ aus einer revolutionären zu einer konservativen Macht geworden und hat seine Erziehungsweisen mit seinen Lebensordnungen dementsprechend umgestellt.

Wenn durch ungleichförmige Entwicklung und durch Krisen die Lebensordnungen und Bildungsformen immer wieder in Disharmonien geraten und auseinanderklaffen, so streben sie doch stets auch wieder hin zu neuem Ausgleich, zu neuer Harmonie. Jede Harmonie aber bedeutet die Vollendung eines Typs, die Ausprägung einer Humanität. Revolutionäre und konservative Erziehung machen erst in ihrem Gegeneinanderwirken und in ihrem Zusammenwirken das Ganze der Erziehung aus.

3. Das Ziel der Erziehung.

Man kann der Erziehung nicht nach Belieben Ziele setzen. Die funktionale Erziehung fragt überhaupt nicht nach Zielen; das Ziel, der Sinn der Erziehung wohnt ihrem Wesen selbst mit Notwendigkeit ein und stammt aus dem Lebensganzen der Gemeinschaft, welcher die Erziehung als Funktion dient. Die Reflexion über Erziehungsziele setzt erst ein, wenn der Mensch über den Sinn des Lebens zu philosophieren beginnt, wenn er die Lebenswerte gegeneinander abwägt, wenn er religiöse und philosophische Lehrsysteme aufstellt und mit ihrer Hilfe die Jugend planmäßig zu unterrichten anfängt. Die Frage nach dem Ziel der Erziehung taucht also erst auf mit der Entstehung der Schule.

Wird die Frage nach dem gemeinmenschlichen und allgemeingültigen Ziel der Erziehung gestellt, so kann die Antwort nur den der Erziehung und dem gesamten Leben einwohnenden Sinn ins Bewußtsein heben. Das Wesen und Geseh der Erziehung ist zugleich auch ihr Sinn und Ziel. Doch geht diese Antwort niemals erschöpfend in eine einfache Formel. Am Ganzen der Erziehung haben bestimmenden Anteil 1. alle Lebensordnungen, denen ein Mensch angehört: der Staat, die Kirche, der Berufsverband, die Familie, die Schule mit ihren verschiedenen Einrichtungen und Methoden, 2. sämtliche Überlieferungen und Funktionen des Gemeinschaftslebens wie Sprache, Religion, Sitte, Recht, Kunst, Berufstechniken und Wirtschaftsweisen. Für jeden dieser Faktoren kann die Frage nach dem Erziehungsziel gesondert gestellt und gesondert beantwortet werden. Darum erfährt innerhalb dieser Sphäre die Zielfrage nach Zeit, Volk, Kultur und Lebensinhalt eine unübersichtliche Mannigfaltigkeit von Beantwortungen. Aber selbst in einem einzigen Lebenskreis gibt es verschiedenste Antworten, je nach der Seite, von welcher das Problem aufgefaßt wird. Für Deutsche der Gegenwart gibt es Antworten von seiten der Konfessionen, der Staatsauffassungen, der sozialen Schichten und Berufsarten, der vielerlei Weltanschauungen.

Solche Zielstellungen gelten immer nur für einen bestimmten Umkreis und haben keine absolute Geltung. Soweit Erziehung aber eine Grundfunktion des menschlichen Lebens ist und sich nach allgemeingültigen Gesehen vollzieht, besitzt sie auch einen Sinn, ein Ziel, das für alle Zeiten und für alle Völker Geltung hat, weil es Ausdruck letzter menschlicher Sehnsucht nach Vollendung und Selbsterfüllung ist.

Zunächst macht die Erziehung den Nachwuchs überall zu vollwertigen Gliedern der Gemeinschaft; sie unterwirft alle Glieder der herrschenden Bildungsnorm, dem Typ. Ihr Bestreben geht aber weit darüber hinaus: sie will den Typus steigern zur leistungsmöglichen Vollendung und Erfüllung der Norm. Solche Steigerung aber geht zusammen mit Ausweitung zur Universalität der Bildung. Diese beiden Wachstumsrichtungen, Steigerung zum Höchstmaß und Ausweitung zur Universalität, machen den Inbegriff der Humanität aus. Humanität, die Vollendung des reinen Menschentums, ist der letzte Sinn des Lebens und darum das höchste und allgemeingültige Ziel der Erziehung.

In der Humanität entfaltet sich der gemeinschaftliche geistige Urgrund zur reinen und vollkommenen Gestalt, die sich über die

Schranken des Raumes und der Zeit, über die Bedingtheiten der Völker und Kulturen erhebt. Wer das Ziel erreicht, darf von sich sprechen: „Es kann die Spur von unsern Erdentagen nicht in Ionen untergehen“ (Goethe). Vollkommene Menschen sind aller Menschheit urverwandt, mit ihr gleichen Wesens. Die zeitliche Bedingtheit fällt von solchen Menschen und ihren Werken ab als Schale und hervortritt der allmenschliche Genius, der im Gewand seiner Zeit und Umwelt ein Höchstmaß von Wesensausdruck und Vollendung erlangt hat. Diese Genien sind berufen, ihr Volkstum zur vollendeten Humanität emporzuführen; sie sind die Erzieher der Menschheit zur Humanität.

Kein einzelner Mensch, auch der höchstbegabte, kann in der Vereinzelnung wachsen und die Vollendung ganz aus eigener Kraft erreichen. Es gehören dazu die Lebensinhalte, die dem Glied aus der Gemeinschaft kommen. Glied und Gemeinschaft wachsen in Verbindung miteinander. Wenn ein Volk noch keinen gesteigerten, durch viele Geschlechter erworbenen und überlieferten geistigen Lebensgehalt besitzt, können auch seine Führer nicht den letzten Grad humaner Entfaltung erlangen; sie kommen zur Vollendung, wenn sie mit ihrer Bildung einen ganzen, hochgestellten Lebenskreis umfassen können. Auch dem Menschentum ist Reife nur nach langem Wachstum beschieden. Die klassischen Zeitalter der Völker, die Zeit Kungfutses und Laotse, die Zeit des Mahabharata und des Buddha, des Sophokles und Plato, Kants und Goethes bringen den Erwerb und das Wachstum vieler Geschlechter zur Vollendung.

In diesem Wachstum aus Wechselwirkung der Einzelnen mit der Gemeinschaft steckt nun aber auch die der Erziehung eigentümliche Würde, ihr Ethos. Erziehende Wechselwirkung leitet die beteiligten Menschen hin zu ihrer Vollendung. Sie lehrt darum auch den Menschen, daß er mit seinem Sinn und Werden auf den Mitmenschen, die Gemeinschaft angewiesen ist und weckt in ihm zwei Fähigkeiten: die Achtung vor der Würde des Mitmenschen und die Verantwortung für den ganzen Lebenskreis, dem er angehört. Diese beiden Eigenschaften kennzeichnen den Menschen von humanem Rang. Indem die Erziehung dem Menschen seine tiefe Wesensverbundenheit mit der Gemeinschaft ins Bewußtsein erhebt, weitet und erhöht sie ihn über die Grenzen seines Ichs zur Objektivität des Erkennens und zur Gerechtigkeit des Handelns: er lernt den Mitmenschen als seinesgleichen achten und behandeln; er sieht in ihm nicht ein Mittel für seine Zwecke, sondern ein gleichwertiges Glied der übergeordneten Lebensgemeinschaft.

Die Achtung vor der Eigenart des Mitmenschen aber ist nahe verwandt mit der Verantwortung für die ganze Gemeinschaft, mit dem Bewußtsein, daß die Glieder nur gedeihen können, wenn der ganze Organismus gesund ist, wenn die Glieder sich dem Ganzen dienend unterordnen, ob sie nun Herren oder Knechte, Könige oder Gelehrte, Arbeiter oder Unternehmer sind. Das Bewußtsein der Verantwortung ist der sittliche Ausdruck für die organische Verbundenheit aller Glieder in der Gemeinschaft. Ein gesundes Volk ist wie eine große Familie, in der alle Glieder sich zusammengehörig fühlen, in der das Ganze für die einzelnen Glieder und diese für das Ganze haften. Den ursprünglichen Ausdruck dieser Solidarität und Gesamthaftung hat die chinesische Sippenverfassung noch deutlich bewahrt, und sie hat sich damit durch die Jahrtausende als ein vortreffliches Erziehungsinstitut erwiesen. Wo aber der ursprüngliche Zusammenhalt solcher Verbände gelockert ist, wie im bürgerlichen Zeitalter Europas, da muß die innere Verbindung in der Erziehung durch gemeinsame geistige Werte und durch sittliche Gesinnungsbildung hergestellt werden, wenn nicht zuletzt das Ganze in Atome auseinanderplitttern soll.

Ernst Krieger.

Die Erläuterungen zum Schulaufwandsgesetz in dem Kommentar von Schmidt.

Die Erläuterungen Schmidts zum Schulaufwandsgesetz enthalten heftige Anschuldigungen gegen die jetzige Unterrichtsverwaltung. Hier beanstandet Schmidt die Fassung des Schulaufwandsgesetzes, erhebt gegen die Unterrichtsverwaltung den Vorwurf unzuständigen Handelns, stärkt durch seine Erläuterungen diejenigen Einflüsse, die auf Einschränkung des Schulaufwandsgesetzes und auf weiteren Abbau seit langem hinarbeiten, bestreitet die Rechtsgültigkeit einer ministeriellen Verordnung und

legt somit als erster die Hand an ein Werk, das er teilweise selbst mit schuf, das unser städtisches Schulwesen bisher vor einer Zerrümmung bewahrte und mit aus dem Grunde geschaffen war, der Not der stellenlosen Junglehrer zu steuern. Die ganze badische Lehrerschaft, insbesondere die städtischen Lehrer, namentlich aber die Junglehrer, werden gut tun, sich in das Studium dieser Erläuterungen zu vertiefen, um sie zu bekämpfen.

Zunächst eine übersichtliche Darstellung des etwas verwickelten Stoffes.

A. Die Bestimmungen über die Bestreitung des Schulaufwands in der zeitlichen Aufeinanderfolge. 1. Die Grundlage bildet § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, der bestimmt, daß an jeder Volksschule so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 70 Kinder kommen. (Die Städte trugen bekanntlich alle Lasten; die Gemeinden konnten ihre Schule ausbauen, mußten aber die Lasten für die übergesetzlichen Lehrer selbst tragen).

2. Der Begriff „dauernd“ wird im Gesetze selbst nicht erläutert, sondern in der Vollzugsverordnung des Unterrichtsministeriums (Ver. v. 8. August 1910) und zwar in dem Sinne, daß ein Verhältnis dann als dauernd anzusehen ist, wenn es während der zwei vorausgegangenen Jahre bestanden hat und mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es während der zwei folgenden Schuljahre fortbestehen wird.

3. Um in der Zeit des Schülerrückgangs ein Sinken der Lehrerstellenzahl zu vermeiden, der Junglehrernot abzuhelfen und gleichzeitig neue Grundlagen für die Finanzierung der städtischen Schulen zu schaffen, erließ der Staat das Schulaufwandsgesetz vom 23. März 1923. Es bestimmte in seinem Artikel I, daß die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 des Schulgesetzes zu errichtenden Lehrerstellen nach dem Schülerdurchschnitt der Jahre 1919, 1920 und 1921 zu berechnen sei. Nach Art. II sollte an allen Volksschulen mit übergesetzlichen Lehrerstellen die Berechnung des von der Staatskasse zu übernehmenden Aufwands für die Lehrer unter Zugrundelegung des Teilers 55, nicht, wie in § 26 des Schulgesetzes vorgeschrieben ist, des Teilers von 70 erfolgen.

4. Dieses Gesetz konnte beim Personalabbau nicht ganz gehalten werden. Die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 hatte: a) Artikel I des Gesetzes vom 23. März 1923 aufgehoben; b) Artikel II in seinem Geltungsbereich auf Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohner eingeschränkt; c) die in dem Gesetze vom 23. März 1923 aufgestellte Forderung der Aufrechterhaltung einer bestimmten Lehrerstellenzahl fallen lassen.

5. Zum Vollzug obiger Bestimmung der Personalabbauverordnung bestimmte die Verordnung des U.-M. (Verordnung vom 20. März 1924), daß die Berechnung nach dem Durchschnitt der Jahre 1922, 1923 und 1924 erfolgt. Letztere Bestimmung wurde durch Verordnung vom 11. Dezember 1924 dahin umgestaltet, daß als „dauernd“ im Sinne des § 26 diejenige Schülerzahl anzusehen sei, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der vorausgegangenen Jahre ergibt.

6. Gegen die Bestimmung der Personalabbauverordnung haben sich wiederholt Gemeinden beschwerdeführend an das U.-M. und an den Landtag in Eingaben gewandt. Abhilfe suchten auch folgende Anträge im Landtage:

- a) Antrag Mayer (Drucksache 25/1925);
- b) Antrag Hofbeinz (Drucksache 42/1925);
- c) ein ungedruckter, mündlich gestellter Antrag Hofbeinz,

Dr. Glöckner.

Alle diese Anträge, in der Form zwar verschieden, bezweckten, daß das Gesetz vom 23. März 1923 mit kleinen Änderungen, die aber den Sinn nicht berührten, wiederhergestellt werde.

7. Das darauf unterm 20. März 1925 vom Landtage beschlossene Gesetz gab dem Gesetze vom 23. März 1923 in der Fassung der Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 folgende Formung:

§ 1. Art. II Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes v. 7. Juli 1910

anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.“

Die Worte des ersten Satzes — — „oder werden“ waren im Regierungsentwurf nicht enthalten. Sie wurden erst bei den Verhandlungen des Landtages eingefügt.

8. Zum Vollzug dieses Gesetzes erließ das U.-M. nachstehende Verordnung:

„Die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr. in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1924 erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5. Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.“ (Verordn. vom 5. April 1925.)

B. Die Einwände Schmidts in den Erläuterungen. Sie richten sich zunächst gegen die Verordnung der Unterrichtsverwaltung. Seite 48 schreibt er:

„In rechtlicher Beziehung gibt die Verordnung vom 5. April 1925 Anlaß zu folgender Beanstandung (siehe oben Punkt 8):

Die Verordnung gibt nicht eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Wortes ‚dauernd‘ als eines Verhältnisses, das mit den es bedingenden Ursachen dem Wechsel unterworfen ist; sie erklärt vielmehr als ‚dauernd‘, und zwar ohne Zeitbeschränkung im Gegensatz zu Sinn und Absicht des Gesetzes einen abgeschlossenen in der Vergangenheit liegenden Zustand und entzieht damit die Festsetzung eines gesetzlichen Verhältnisses der im Gesetz als wechselnd vorgesehenen Grundlagen. Die Vorschrift überschreitet damit die der Verordnung gezogenen Grenzen; eine solche, die gesetzlichen Bestimmungen für unbestimmte Zeit aufhebende Anordnung konnte, wie dies in dem gleichgelegenen Fall im Jahre 1923 geschehen ist, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Die Verordnung kann daher weder für die Gemeinden, noch auch für die Staatskasse Ansprüche oder Verpflichtungen begründen.

Die Gemeinden mit übergesetzlichen Stellen, namentlich die großen Gemeinden, werden keinen Anlaß haben, die Anwendung der Verordnung zu beanstanden, da sie einen höheren, als den der tatsächlichen Schülerzahl entsprechenden Bestand an gesetzlichen Stellen gewährleistet und damit die Gemeinden entlastet. Dagegen kann es vorkommen, daß eine Gemeinde eine infolge des Schülerrückganges überflüssig gewordene Stelle, obwohl ihr hierfür nach der V.-O. eine Belastung nicht erwachsen würde, nicht aufrecht erhalten will, weil sie über den Schulraum oder die Lehrerwohnung anderweit verfügen will. In einem solchen Fall hätte in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des § 140 Sch.-G. über die Rechtsgültigkeit der V.-O. zu entscheiden. Im übrigen wird es Sache der die Interessen der Staatskasse vertretenden Behörde und des Unterrichtsministeriums selbst sein, in eine solche Prüfung einzutreten.“

Die Einwände Schmidts richten sich auch gegen Landtag und Unterrichtsverwaltung zugleich in folgenden Ausführungen (S. 127 bis 129):

„Die Absicht des Gesetzes geht wie beim Gesetz vom 23. März 1923 dahin, den in einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen — und zwar den durch den Personalabbau geschaffenen — Bestand an Lehrerstellen aufrecht zu erhalten und damit der durch einen etwaigen Schülerrückgang gesetzlich bedingten weiteren Verminderung an Lehrerstellen vorzubeugen. In einer Beziehung allerdings — und zwar in einer sehr wesentlichen — bleibt es hinter dem Gesetz vom 23. März 1923 zurück, indem es nicht, wie dieses in Art. I getan, vorschreibt, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage der Schülerzahlen dreier, normalen Schülerstand aufweisenden Schuljahre zu erfolgen habe; es verweist vielmehr in dieser Beziehung lediglich auf die Vorschrift des § 26 Sch.-G., wonach die Berechnung der Stellenzahl auf einer nach den einzelnen Schuljahren wechselnden Schülerzahl zu erfolgen hat. Der Zweck des Gesetzes, den unveränderten Fortbestand der am 1. Januar 1925 vorhandenen Lehrerstellen sicher zu stellen, wird dadurch insofern nicht berührt, als die Verpflichtung der

Gemeinden zur Aufrechterhaltung dieses Bestandes im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist; wohl aber wird das Fehlen einer gesetzlichen Festlegung der Schuljahre, deren Schülerzahlen die Grundlage für die Berechnung der Lehrerstellen zu bilden haben, für die Festsetzung der Zahl der jeweils nach § 26 des Sch.-G. anzustellenden Lehrer insofern von Bedeutung sein, als diese Zahl mit der abnehmenden Schülerzahl gleichfalls abnehmen wird; dies wird — wenigstens für die größeren Gemeinden mit ausgebildeten Schulsystemen — zur Folge haben, daß bei Aufrechterhaltung des Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 eine Verschiebung der Aufwandsbestreitung zwischen Staat und Gemeinden zu Lasten der letzteren eintreten wird, z. B. an einer Volksschule waren am 1. Januar 1925 für 2500 Schüler nach § 26 Sch.-G. 39 Lehrstellen zu errichten; tatsächlich waren errichtet 60 Stellen. Hiervon wären auf der Grundlage von 55 Schülern 50 gesetzlich und 10 übergesehlich; beträgt im Jahre 1927 die nach § 26 der Berechnung zugrunde zu legende Schülerzahl nur noch 2580, so wäre nach dem Maßstab von 55 Schülern berechnet nur 47 Stellen gesetzlich und 13 übergesehlich.

Um eine solche Wirkung zu verhüten, bestimmt die V.-D. des U.-M. vom 6. April 1925, daß die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen bis auf weiteres nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 zu erfolgen habe. Eine solche Vorschrift konnte aber nur im Wege der Gesetzgebung ergehen. Nachdem sie im Gesetze vom 20. März 1925 keine Aufnahme gefunden, kann sie nicht durch eine vom U.-M. unzuständigerweise erlassene V.-D. ersetzt werden.

Maßgebend für die Berechnung der nach § 26 Sch.-G. gesetzlich zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen bleiben hiernach rechtlich die Vorschriften der durch die V.-D. des U.-M. vom 6. April 1925 aufgehobenen Verordnung vom 11. Dezember 1924.

Die Erläuterungen richten sich gegen die Worte des Gesetzes „Sind oder werden“:

„Bei den Verhandlungen des Gesetzentwurfs im Landtag wurden im Eingang nach dem Anfangswort ‚Sind‘ die Worte ‚oder werden‘ eingeschoben. Damit war wohl die Absicht verbunden, das Gesetz über den Rahmen seiner ursprünglichen Bestimmung hinaus auch auf alle Fälle der künftigen Errichtung übergesehlicher Stellen für anwendbar zu erklären. Einer dahingehenden Auslegung steht aber der übrige Wortlaut des Gesetzes entgegen. Denn, wie im Gesetz vom 23. März 1923, ist für den Staat die Verpflichtung zur Übernahme der durch das Gesetz ihm auferlegten Mehrbelastung beschränkt auf den in einem bestimmten Zeitpunkt — vorliegend am 1. Januar 1925 — vorhandenen Stellenbestand und andererseits ist die den Gemeinden im Gesetz eingeräumte Vergünstigung davon abhängig gemacht, daß sie ihrerseits den für die Verpflichtungen des Staates maßgebenden Stellenbestand aufrecht erhalten. Hiernach ist der Stellenbestand, der den Gegenstand der gesetzlichen Bestimmung bildet, ein festumgrenzter, der zum Nachteil des Staates nicht überschritten werden darf, hinter dem andererseits aber auch die Gemeinden nicht zurückbleiben dürfen. Es würde hiernach mit der den Mittelpunkt des Gesetzes bildenden Bestimmung um den klaren Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehen, die Verpflichtungen des Staates durch die Errichtung neuer übergesehlicher Stellen auf Volksschulen auszuweihen, für die eine solche Verpflichtung am 1. Januar 1925 nicht bestand. Die durch die Einschlebung der Worte ‚oder werden‘ geschaffene Rechtslage kann daher nur innerhalb des vom Gesetz für seine Anwendung maßgebend erklärten Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 zur Auswirkung kommen. Die Möglichkeit hierzu ist mangels rechtsgültiger Festlegung einer für die Geltungsdauer des Gesetzes unabänderlichen Grundlage zur Berechnung der gesetzlichen Lehrstellen dadurch gegeben, daß mit dem Rückgang der Schülerzahl die Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen eine Veränderung erfährt.

Hiernach kann die durch Einschlebung der Worte ‚oder werden‘ beabsichtigte Ausdehnung des Gesetzes auf die spätere Errichtung übergesehlicher Stellen nur für den Fall in Anwendung kommen, daß eine der am 1. Januar 1925 vorhandene gesetzlichen Stellen infolge Rückgangs der Schülerzahl entbehrlich geworden, von der Gemeinde aber als übergesehliche Stelle aufrechterhalten werden will.“

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

1. Schmidt beanstandet die Rechtsgültigkeit der ministeriellen Verordnung vom 5. April 1925. (Das Datum ist bei Schmidt selbst verschieden angegeben; manchmal auch vom 6. April 1925.)

2. Er gibt der Gesetzesbestimmung die Auslegung, daß nur die Gemeinden die Verpflichtung hätten, die übergesehlichen Stellen und damit den Lehrerbestand aufrecht zu erhalten, daß aber der Staat auf Grund der wechselnden Schülerstärken zur Verminderung seiner gesetzlichen Stellen berechtigt wäre.

3. Er bestreitet den Inhalt der Worte ‚oder werden‘, in dem er die Anwendung des Gesetzes auf Fälle künftiger Errichtung von übergesehlichen Stellen verneint.

C. Unsere Gegeneinwände. Wir betrachten zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. März 1925.

1. Unterm 19. Januar 1925 wird ein Antrag Hofheinz eingereicht (Drucksache 42), der in seiner Ziffer 1 verlangt, daß die im Schuljahr 1924/25 bestehende Zahl von Lehrerstellen an den Volksschulen bis auf weiteres erhalten wird.

2. Ein weiterer Antrag Mayer (Drucksache 56) verlangt die Wiederherstellung des Art. II des Gesetzes vom 23. März 1923. Er wird ergänzt durch einen weiteren mündlich gestellten Antrag Hofheinz — Dr. Glockner. Über diese Anträge sagt der Regierungsentwurf, daß sie zwar verschiedene Form aber den gleichen Inhalt hätten, beide würden bezwecken, daß alle Gemeinden mit übergesehlichen Lehrern die Ziffer 55 zugebilligt erhalten sollten. Die Regierungsvorlage erwähnt weiter: „Der Antrag will ferner der Gefahr vorbeugen, daß die bestehenden Lehrerstellen infolge Rückgangs der Schülerzahl in den nächsten Schuljahren dem Abbau verfallen, indem er die Aufrechterhaltung der am 1. Januar 1925 errichteten Lehrerstellen bis auf weiteres verlangt. Dieses Verlangen ist durchaus berechtigt, einmal weil der Schülerrückgang ein nur vorübergehender sein und die Kinderzahl nach wenigen Jahren wieder steigen wird und sodann, weil es nicht angängig ist, angesichts der großen Not der Junglehrer die Möglichkeit der Anstellung von Lehrern durch weiteren Stellenabbau zu vermindern.“

3. Der Berichterstatter Abg. Dr. Glockner bemerkt zu dem Gesetze in seinem mündlichen Berichte (Landtagsberichte, S. 1047):

„Die Gesetzesvorlage will ferner, wie das auch besonders in dem Antrage Hofheinz Nr. 42 in Ziffer 1 zum Ausdruck kommt, der Gefahr vorbeugen, daß die bestehenden Lehrerstellen infolge des Rückgangs der Schülerzahl in den nächsten Schuljahren dem Abbau verfallen, indem er die Aufrechterhaltung der am 1. Januar 1925 errichteten Lehrerstellen bis auf weiteres verlangt. Auch die Regierung hält dieses Verlangen für durchaus berechtigt, weil der Schülerrückgang nur vorübergehend sei und die Kinderzahl wieder steigen werde, und weil überdies angesichts der Not der Junglehrer es sich nicht empfehle, die vorhandenen Stellen von Lehrern abzubauen.“

Der Antrag fand bei der Beratung im Haushaltsausschuß ebenfalls von allen Seiten Zustimmung. Der Berichterstatter beantragte im Eingang des neuen Artikels II Abs. 1 des Ges. v. 23. März 1923 zu setzen statt ‚sind‘: ‚sind oder werden‘, um auch diejenigen Gemeinden zu berücksichtigen, die künftig etwa die Zahl der gesetzlich gebotenen Stellen zu vermehren sich entschließen, und um nicht von neuem eine Quelle für eine ungleiche Behandlung der Gemeinden mit übergesehlichen Lehrerstellen zu schaffen. Gegenüber den Bedenken, die sich dagegen in der Richtung erhoben, ob nicht damit etwa eine nicht absehbare weitere Belastung für die Staatskasse begründet würde, wurde von dem Berichterstatter wie von der Regierung auf die Momente hingewiesen, die einer leichtfertigen Vermehrung der übergesehlichen Lehrerstellen durch die Gemeinden entgegenstehen, nämlich die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung des sachlichen Aufwandes der Volksschule, sowie des Aufwandes für die Beschaffung der Schulsäle und Lehrerwohnungen. Der Herr Minister hob insbesondere hervor, daß erst durch die Einschlebung der Worte ‚oder werden‘ der Sinn der neuen Bestimmung geklärt werde.“

Im Auftrage der D. D. P. führte Abg. Hofheinz zu dem Gesetze aus:

„Zum ändern die Zubilligung der Verrechnungsziffer 55 für alle Gemeinden, die das wünschen, und die Sicherung und Erhaltung wenigstens der jetzt bestehenden Lehrerstellen in der Übergangszeit bei etwa sinkender Schülerziffer. Bezüglich des

letzteren darf ich gegenüber gewissen Bedenken, die seitens der großen Städte geäußert werden, als ob die Erhaltung der am 1. Januar 1925 vorhandenen Lehrerstellen nur ihnen zugemutet werden könnte, der Staat sich aber von seinen Verpflichtungen im Lande drücken wollte, feststellen, daß das unter keinen Umständen die Auffassung des Ausschusses oder gar unsere eigene als Antragsteller war. Wenn diese Absicht, die Erhaltung der Stellen nur auf die Übergesetzlichen zu erstrecken, bestanden hätte, dann hätte ich mich nicht damit einverstanden erklären können, daß Abs. 1 meines Antrages Nr. 42 als erledigt gelten soll. Der Ausschuss hat auch in keinem Augenblick eine derartige Einschränkung vorgesehen. Der Staat wird vielmehr seine gesetzlichen Stellen an allen Schulen des Landes genau so zu erhalten haben, wie die Gemeinden ihre Übergesetzlichen."

Nach diesen klaren, un widersprochen gebliebenen als Anschauung und Willensmeinung des Haushaltsausschusses bezeichneten Ausführungen zum Gesetze ist ein Zweifel über die Auslegung des Wortlautes nicht mehr möglich. Es war somit der deutlich bekundete Wille des Gesetzgebers, daß

1. die Sicherung und Erhaltung wenigstens der am 1. Januar 1925 bestehenden Lehrstellenzahl gewährleistet ist,

2. der Staat seine gesetzlichen Lehrerstellen ebenso erhält, wie die Gemeinde die Übergesetzlichen, und daß somit auch in der Zukunft keine Verschiebung in der Bestreitung des Aufwandes zum Vorteil des Staates stattfindet,

3. nicht eine neue Quelle für eine ungleiche Behandlung mit Übergesetzlichen Lehrerstellen entstehe, wird die Gesetzesbestimmung durch die Einfügung der Worte „oder werden“ auch auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, die erst in der Zukunft von dem Rechte der Erweiterung der Schule über das gesetzliche Mindestmaß hinaus Gebrauch machen.

Es kann darum auch die ministerielle Verordnung vom 5. April 1925 hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit nicht beanstandet werden; denn sie erscheint lediglich als Vollstreckung und Durchführung des deutlich bekundeten und in der Gesetzesbestimmung niedergelegten Willens des Gesetzgebers. Der Einwand Schmidts, daß man in einem gleich gelegenen Falle 1923 anders handelte und die Bestimmung der Verrechnungsziffer in den Art. 1 des Gesetzes aufnahm, ist dadurch zurückzuweisen, daß sowohl Antrag Hofheinz als auch Gesetzesvorlage und Berichterstattung auf der damals praktisch angewandten Schülerziffer (Durchschnitt der Jahre 1922/23/24) aufbauten und nicht nur einmal, sondern des öfteren zum Ausdruck brachten, daß diese Lehrstellenzahl unverändert zu erhalten sei. Der im Gesetze niedergelegte Wille, diese Lehrstellenzahl aufrecht zu erhalten, schließt also die Aufrechterhaltung der damals geltenden Verrechnungsziffer in sich, unbeschadet, ob sie selbst im Gesetze niedergelegt ist oder nicht. Die Fälle 1923 und 1925 liegen eben nicht gleich. 1923 mußte erst eine Grundlage geschaffen werden; 1925 war sie vorhanden und mußte nur stabilisiert werden.

D. Die Beurteilung der Erläuterungen nach der formellen Seite. Der Kommentar ist zu einer anderen Rechtsauffassung gekommen. Das ist an und für sich nichts Ungewöhnliches, und jedermann muß es als erlaubt ansehen, wenn diese andere Auffassung zum Ausdruck gebracht wird. Man kann dagegen Stellung nehmen, und wir haben unsere gegensätzliche Auffassung zu Schmidt ebenfalls hier dargelegt. An den Schmidtschen Erläuterungen zum Schulaufwandsgesetze kann man aber nicht vorübergehen, ohne sie nach ihrer formellen Seite anzusehen. Die Anklagen werden gegen die Unterrichtsverwaltung immer heftiger. Zunächst wird die Verordnung nach der rechtlichen Seite nur beanstandet; dann wird der Vorwurf erhoben, und zwar im Sperrdruck, daß sie die der Verordnung gezogenen Grenzen übersteige und somit Ansprüche und Verpflichtungen an Gemeinde und Staatskasse nicht begründen könne; darauf erfolgt der Hinweis, daß im Beschwerdefalle der Verwaltungsgerichtshof über die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu entscheiden hätte; schließlich wird die die Interessen der Staatskasse vertretende Behörde auf die Handlung der Unterrichtsverwaltung aufmerksam gemacht, von der man doch im Sinne Schmidts sagen muß, daß sie ungesetzlich sei; endlich erklärt er die Verordnung als „unzuständigerweise“ erlassen. Das Gesetz und die Verordnung können geändert und die Einwände Schmidts hinfällig werden; das auf lange Sicht eingestellte Buch aber bleibt bestehen,

und wenn es, wie wir hoffen, keine 2. Auflage erlebt, dann werden diese nicht gerade erbaulichen Sätze noch in allen Rathäusern und Schulen zu lesen sein und den Eindruck hervorzurufen, den man beim Lesen bekommt: es hat in Baden eben nur einen Mann gegeben, der in der Lage war, schulgesetzliche Bestimmungen juristisch richtig zu formulieren. Wir sind der Ansicht, daß die Erläuterungen zum Schulaufwandsgesetze auch nach der formellen Seite das Maß dessen übersteigen, was man von einem Mann, der die angeblich bedrohte Autorität stets schützen zu müssen glaubte, erwarten darf.

Aber auch das Parlament wird zur Auslegung des Inhalts der Worte „Sind oder werden“ nicht schweigen können. Die gesetzgeberische Tätigkeit des Landtags erscheint durch diese Erläuterungen in einem eigenartigen Lichte. Wir wollen an dieser Stelle nur zum Ausdruck bringen, daß wir als Staatsbürger die Überzeugung von dem badischen Parlamente haben, daß es sich der Tragweite seiner gesetzlichen Beschlüsse besser bewußt war, als der Kommentar von Schmidt ihm unterstellt.

Was verlangt das Zentrum vom Reichsschulgesetze?

Die Antwort auf diese für die deutsche Kulturpolitik so wichtige Frage ist durch die Verhandlungen und Entschliessungen des Erfurter Zentrumsstages nicht viel leichter geworden. Auf der einen Seite wird zwar allerhand gefordert, was Stoff zu endlosen Kämpfen geben kann: die gesetzliche „Sicherung“ und „Gleichberechtigung“ der Konfessionsschule, Verpflichtung ihres Gesamtunterrichts auf den Geist des Bekenntnisses; Mitaufsichtsrecht der Kirche usw. Das ist der Hauptinhalt der Erfurter Entschliessung zum Reichsschulgesetze, und dieselben Forderungen erhebt auch eine Zuschrift der „Kath. Schulorganisation“ (Vorsth. Reichskanzler Dr. Marx) an die „Germania“ (30. 10. 26). Aber mit diesen Hinweisen ist die Sachlage noch nicht geklärt; es gibt eine ganze Reihe von Punkten, über die man gern eine Stellungnahme des Zentrums vernommen hätte. Ohne Zweifel spielen in der Zentrumspolitik eine Reihe zum Teil stark widerstrebender Motive eine große Rolle: da ist zunächst die Rücksicht auf das eigene Programm und auf die kirchlichen Hintergründe; dann aber einerseits die Sorge vor der schulpolitischen Konkurrenz von rechts, vor dem Katholikenausschuss der Deutschnationalen Partei (Spahn), der das Zentrum durch Überbieten in den Schulforderungen bedroht, und vor der konkordatsstolzen „Bayr. Volkspartei“; andererseits aber die allgemeinpolitische Rücksicht auf die dem Zentrum mehr oder weniger nahe stehenden Parteien und die Berechnung der Mehrheitsverhältnisse im Reichstage. Schon bei der kühlen Aufnahme des von deutschnationaler Seite aufgegriffenen Planes, ein „christliches“ Reichsschulgesetz durch Volksentscheid zu erzwingen, zeigte das Zentrum, daß die Lehren der Verhandlungen über das erste Reichsschulgesetz (1922 und 23) nicht vergessen sind.

Auch in den Kreisen der mehr rechtsgerichteten Zentrumsführer wächst die Einsicht, daß man eben schlechterdings mit dem Kopf nicht durch die Wand kann, sondern aufs Verhandeln angewiesen ist — und folglich Zugeständnisse machen muß. Das hat auch der frühere Ministerpräsident Dr. Stegerwald, einer von der rechtsstehenden Zentrumsgruppe, in seiner großen Rede in Coesfeld zum Ausdruck gebracht. Er hält es sehr wohl für möglich, daß „zwischen den verschiedenen Auffassungen eine Synthese gefunden werde, bei der alle Teile zu ihrem Rechte kommen.“

Aber freilich kann den Kreisen, die das Zentrum ja gerade mit ihrer „integralen“ Kulturpolitik herüberlocken wollen, der Wille zu solchem Ausgleich nicht gefallen. So schreibt denn das Blatt Spahns („Das Deutsche Volk“) über diese Stegerwald'sche Äußerung: „Wenn wir Herrn Stegerwald recht verstehen, dann heißt das doch wohl, daß der Herr Minister Kälz uns demnächst eine Schulart bescheren möge, die Simultanschule, weltliche Schule, Bekenntnisschule, nationale Einheitschule usw. zugleich ist. Für diese Schule schlagen wir von wegen der Synthese, den Namen vor: National-christliche Simultan-Weltanschauungsschule oder kürzer und richtiger: Chamäleon! Aus dieser Schule wird dann hoffentlich auch der von Herrn Hellpach schon erwartete synthetische deutsche Mensch hervorgehen.“

Aber Spott hin, Spott her — das Zentrum rechnet und schätzt die Kräfteverhältnisse ab, und diese sind eben doch anders, als man dem Geschrei nach da und dort glauben könnte. So sagte

Reichskanzler Dr. Marx in Erfurt an die Adresse derjenigen Zentrumskreise (von Papen usw.), die gern dem Rufe von rechts folgen möchten, um ihr Schulideal „ganz“ durchzudrücken, folgende beachtenswerten Sätze: „Tatsache ist doch, daß, wenn auch die genannten drei Parteien (Deutschnationale Partei, Zentrum und Bayerische Volkspartei) zusammengehen, dennoch eine Mehrheit für ein Schulgesetz damit nicht zustande gekommen ist. Man täuscht die Leser, wenn man anderes in der deutschnationalen Presse ausführt. Darin liegt eben die Schwierigkeit eines Reichsschulgesetzes, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichstages diejenigen Parteien, die auf dem Boden der konfessionellen Schule stehen, für sich allein die Mehrheit im Reichstag nicht besitzen. Sie müssen also, um ihre Wünsche Gesetz werden zu lassen, die Unterstützung anderer Parteien für ihre Ziele erhalten. Es wird sich also zur Schaffung eines den christlichen Ansprüchen genügenden Schulgesetzes in erster Linie darum handeln, welche Stellung die Deutsche Volkspartei und die Demokratische Partei einnehmen. Die Deutsche Volkspartei hat bei dem Entwurf vom Jahre 1921 die Anträge des Zentrums auf Förderung des konfessionellen Schulgedankens mit gestellt und unterstützt. Am Widerspruch der Demokraten ist damals der dem Reichstag vorgelegte Entwurf gescheitert. Wir werden also abzuwarten haben, wie diese Parteien sich im kommenden Winter dem neu vorzulegenden Schulgesetzentwurf gegenüber verhalten werden. Ohne sie — das muß der Haltung der deutschnationalen Presse gegenüber mit aller Deutlichkeit gesagt werden — wird ein den Wünschen der christlichen Eltern genügendes Schulgesetz nicht zustandekommen!“

Damit ist die Lage ziemlich deutlich gezeichnet. Denn daß Volkspartei und vor allem Demokraten ihre Haltung von früher nun völlig ins Gegenteil verkehren sollten, nimmt Dr. Marx wohl selbst nicht an. Die „konfessionellen Sicherungen“ von 1923, die damals Zentrum und Deutschnationale forderten, haben in jenem Umfang heute eher weniger Aussicht auf Annahme als damals. Es wäre deshalb sehr zu wünschen gewesen, daß man etwas erfahren hätte, an welchen Punkten und wie weit das Zentrum etwa in der Lage und bereit wäre, den Parteien, die heute der Regierung Marx angehören oder nahe stehen, entgegenzukommen.

Am Schluß jener oben genannten Kundgebung der „Kath. Schulorganisation“ in der „Germania“ heißt es so unklar und orakelhaft wie je: „Kurz zusammengefaßt müssen die Katholiken aus ihren Gewissensforderungen heraus ein Reichsschulgesetz ablehnen, das sich auf reine „Rahmenarbeit“ beschränkt und nicht auch konkrete Fragen festlegt; ebenso werden wir aber auch einem Notgesetz nicht zustimmen, das die Fragen weiterhin verschieben würde.“

Gerade gegen die weitere Verschiebung der heiklen Schulfrage ist der Druck von rechts auf das Zentrum besonders stark. Der Vorsitzende der „Bayr. Volkspartei“, Prälat Leicht, erklärte kürzlich in einer Rede in Bamberg, die Frage des Reichsschulgesetzes sei „brennend“ und ertrage keine weitere Verschiebung. „Jedenfalls“ — so sagte er (Bayer. Kurier 25. Oktober) u. a. — „werden wir von der Bayerischen Volkspartei in dem kommenden Kampf um die Schule und die Erziehung unserer Jugend unserem Programmpunkte der Wahrung christlicher Erziehung volle Rechnung tragen.“

Wie Reichskanzler Marx sich die Lösung der Frage denkt, ist deshalb immer noch nicht klar. Der Kälzische Entwurf muß doch sein Kabinett durchlaufen. Sicherlich sind ihm auch übertriebene Forderungen von Seiten der „Schulorganisation“ usw. im Augenblick nicht unlieb. Denn wenn er auch — das beweist die oben angeführte Erfurter Rede — genau weiß, daß sie nicht alle zu verwirklichen sind, so setzt er dadurch doch seinen Innenminister Kälz unter solchen Druck, daß dieser mindestens so weit wie möglich entgegenkommen wird. Als endgültige Willensäußerung des Zentrums jedenfalls würde die Aufschrift der „Schulorganisation“ an die „Germania“ die Lösung der Frage so gut wie unmöglich machen, wenn dahinter nicht noch der von Stegerwald geäußerte Wille zum Ausgleich und die von Marx betonte richtige Einschätzung der Kraftverhältnisse steht.

Jedenfalls ist noch keineswegs klar zu sehen, wie das Zentrum zuletzt in den vielen Einzelfragen entscheiden wird, die zum Reichsschulgesetz gehören. Die jüngsten Erörterungen lassen zwar Vermutungen nach der und jener Richtung zu, erlauben aber

keine bindenden Schlüsse. Gerade diese Zurückhaltung, die es ihm bisher ermöglichte, jeden sich bietenden Vorteil in Vorschlägen der andern zu ergreifen, ohne sich durch eigene Formulierungen festzunageln, war bisher eine Hauptstärke des Zentrums (es hat noch nie einen eigenen Reichsschulgesetzentwurf vorgelegt!); aber im jetzigen Stadium der Entwicklung wird das bloße Mundspitzen nichts mehr nützen; jetzt muß gepfiffen werden. Dann werden wir die Melodie des Zentrums ja hören.

Der Wohnungsluxus.

Der Wohnungsluxus, von dem hier die Rede sein soll, ist nicht jener, den trotz aller Not da und dort einzelne mammonistisch Begnadete in geräumigen herrschaftlichen Behausungen treiben; denn jene Leute dürfen sich ihren Luxus leisten, weil sie ihn bezahlen können, sie fallen weder dem Staate noch sich selber zur Last. Gemeint ist hier der sträfliche Luxus der Schulhaltebeamten, gemeinhin Lehrer genannt, die 150—200 Mark für ihre Wohnung aufwenden, und dann heulen und zähneklappern, wenn ihnen natürlicherweise nichts mehr bleibt, um imbeutel zu klappern. Damit aber nicht einer meint, diese Herrschaften sollen irgendwie hier bemäntelt oder gar beschützt werden, mag die Angelegenheit an einem Beispiel mit Seilschreibern rechts und links und einigem Fingerdeuten nach oben und unten historisch entwickelt und beleuchtet werden.

Gewöhnlich fängt die Sache damit an, daß irgend einem Dorfschulmeister, dem es zu wohl geworden ist, und der meint, er müsse der Segnungen der Zivilisation in den Mauern irgend einer Stadt teilhaftig werden, ein Schreiben des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts zugeht mit dem Betreff: Die Besetzung der Hauptlehrerstellen an der Volksschule in X. betreffend. In dieser ministeriellen Segnung pflegt der Satz zu stehen: „Der Tag des Dienstantritts wird festgesetzt werden, sobald die Wohnungsfrage geregelt ist.“ Bums! Damit ist dem „freien“ Streben nach einer Wohnung Bahn geschaffen. Der Beglückte macht sich auf die Wohnungssuche. In einzelnen Städten wird ihm eine gewisse Unterstützung von Seiten der Stadtschulämter in lobenswerter Weise zu teil. Er erfährt einzelne Neubauten, wo für 1500 bis 6000 Mark Baukostenzuschuß eine 3—4-Zimmerwohnung zum Mietpreis von 70—140 Mark monatlich zu haben ist. Nun geht der Landflüchtling auf die Pumpreise. Einzelne, deren Vetter- und Schwiegerschaft irgend ein unter der unerhörten kapitalfeindlichen Steuerlast zusammenbrechendes Handwerk und Gewerbe betreibt, finden da ein bei der Geschäftserweiterung erübrigtes Notpfenniglein, das zwar kaum zu entbehren ist, mit Ach und Krach aber schließlich doch dem Herrn Vetter oder Schwager gewährt wird. Die Mehrzahl der Pumper landet auf der Borgsahrt schließlich im schützenden Hafen der Beamtenbank, wo sie das Geld bekommt, wenn sie aus der sich drängenden großen Zahl der Bürge-sein-Wollenden zwei besonders solid Aussehende ausgewählt hat. Recht lehrreich ist es für den Sucher, wenn er so drei, vier Freunde seiner engeren Berufskategorie angerempelt hat und jeder ihm erklärt: „Du, ich kann nicht bürgen, ich habe selbst ein Darlehen von der Beamtenbank.“ Er weiß dann gar nicht, in welchem gesegneten deutschen Landstrich die Sparer sind, die die Steigerung der Spareinlagen auf dem Gewissen haben. Vielleicht erfreut die Beamtenbank einmal das Herz des Volkswirts, indem sie ihre Sparer nach Alter und Gehaltsklasse statistisch erfährt. Eine entsprechende Zusammenstellung für die Schuldner versteht sich dann von selbst, wobei an Hand der Eingaben auch der Grund zum Schuldenmachen rubriziert werden kann. In dieser Tabelle werden die Wohnungsluxus-Treibenden eine Kategorie für sich bilden.

Zwar hat der eine oder andere dieser Pumper doch Bedenken, wenn ihm sein Beamtenbankauszug im Traum erscheint und er auf der linken Seite so viele große und kleine Zahlen, auf der rechten aber nur die eine dürre Zahl erblickt, an der er schon so oft die vier Spezies durchprobiert hat und ohne befriedigenden Erfolg. Lehrer sind da, verglichen mit den ihnen gleichgestellten, aber merkwürdigerweise regelmäßig eine Gehaltsklasse höher eingestuft Beamten, etwas schlecht daran, weil sie die Menschenfreundlichkeit haben, mehr Vereinen und Arbeitsgruppen anzugehören, als vernünftiger Sterbliche zu tun pflegen, dazu oft in der doppelten Eigenschaft als zahlendes und als schaffendes Mit-

glied. Die Bedenken aber sind bald wieder unter der Bewußtseinschwelle verschwunden, weil dem Träumer vielleicht so ganz im Vorübergehen sein zukünftiger „Chef“ auf dem Stadtschulamt gesagt hat, daß manche schon in vierzehn Tagen Wohnungen hatten (tüchtige Leute), daß es „im Interesse eines geordneten Schulbetriebes“ liege, wenn die Stelle bald besetzt wird, und so hinten herum hat er etwas läuten hören von einer Frist, innerhalb der er sich eine Wohnung beschaffen müsse, widrigenfalls die Versetzung rückgängig gemacht würde. Und merkwürdig: Den letzten Satz will am Ende keiner gesagt, aber jeder gehört haben. Hm! Bleibt auch dem Träumer zum Schluß die Überlegung, daß die Krotz geschluckt werden muß.

Nun geben Schulmeister auch nicht umsonst Rechnen und wissen, was 10 Prozent Jahreszinsen ausmachen. Dazu soll, o Schreck, o Schreck, das Darlehen auch getilgt werden! Kann man nicht Zinsen sparen, rechnet unser Wald- und Wiesenschulmeisterlein? Wie wäre das mit dem Dank des Vaterlandes, den man bei der Gelegenheit in etwas einkassieren könnte? Er hat's! Er fährt in die Residenz und geht aufs Ministerium, erkundigt sich, hört, staunt ob der Vorsorge und erfährt, daß Mittel zur Verfügung stehen, aus denen Darlehen gewährt werden, Darlehen zu Null Prozent, rückzahlbar in Raten von 50 Mark. Er freut sich kindlich, glaubt einzusehen, daß ihn seine Wunde in Nacken und Bein aus der Heldenzeit samt dem galizisch-wolhynisch-flandrischen Rheumatismus nicht umsonst plagt, und erfüllt schnell die Formalitäten zur Erlangung eines solchen Darlehens. Dabei stellt er fest, daß es auf dem Ministerium gut doppelt so schnell geht mit der Erledigung solcher Bitten als früher; daß die behördliche Uhr aber immer noch langsamere Pendelschläge macht als die Uhr des Wirtschaftslebens draußen, muß er auch beobachten.

Nun geht der Glückliche, freut sich seines Darlehens von 400 bis 800 Mark und pumpt nur den Rest des nötigen Geldes bei der Bank, z. B. 1000 Mark. Die Bemühungen um den Umzug, die Einarbeitung im Gießwerk der städtischen Schule, das alles nimmt ihn so in Anspruch, daß er zuerst mit Heldentum zuguckt, wie sie (sie! d. i. Bank, Staat, Hausbesitzer, Vereine, Versicherungen u. s. f.) sein Geld verteilen, bis er das Umzugsgeldlein und ähnliches aufgebraucht hat. Dann aber geht es ihm wie seinerzeit dem Adam im Paradies: Ihm gehen die Augen auf, schließlich laufen sie ihm über. Er hat vorher auch gerechnet; er hat es gewußt, er ist so lebend diesem Schicksal entgegen gegangen, wie er seinerzeit in den Kampf zog. Aber jetzt weiß er: Dem Tapfern hilft zwar das Glück, nichts und niemand hilft aber dem, der sich den Luxus leistet, 200 oder mehr Mark für seine Wohnung auszugeben. Er kommt unter die Räder. Er merkt, in dieser Zeit gibt es auf dem Lande für manchen mehr Nebenverdienst als in der Stadt. Er merkt, viele Schulmeister sind wieder auf dem trostlosen Punkt, daß sie ihr Gehalt nimmer nährt.

Hal! Denkt unser Schlaupf: wir leben in einem Volksstaat. Er horcht um und vernimmt die Mät, daß man gesagt hat: 600 Mark ist das Höchste, was vom Ministerium gegeben werden kann; doch er erfährt, daß es solche gibt, die mehr, und auch solche, die weniger erhalten haben. Böse Jungen sprechen vom Herrn Oberregierungsrat V. J., der dies oder jenes bekommen hat, was bei ihm, dem Schulmeister, nicht gegangen war. Er glaubt es nicht, er ist äußerst mißtrauisch gegen alles Heherische; aber er legt immerhin den Namen mit der Begebenheit in ein Fach seiner Hirnschafulle zu späterem Gebrauch. Inzwischen steigen die Gespenster immer höher, werden die Gespenster immer zudringlicher. Ibsen hätte einen neuen, zeitgemäßen Stoff zur Modernisierung seines quälerischen Auchttheaters, und der herrliche Aristophanes fände in diesen Zuständen ebenso manches Brofsämlein für sein spottthungriges Gemüte. Es werden allerhand Kunststücke versucht, aber immer heißt es: 350 Mark Gehalt weniger 120 Mark Wohnung, weniger 50 Mark Tilgung beim Staat, weniger 50 Mark Tilgung bei der Bank, weniger 35 Mark Zinsen, Lebensversicherung, Krankenfürsorge und Berufsorganisation; bleiben 95 Mark für Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Nahrung und sonstiges -ung einer vierköpfigen Familie. Nun soll es sogar welche geben, die als Vollzahl nicht 350 Mark, sondern nur 300 Mark aufweisen. Der Mann sieht ein: So geht die Sache nicht; fürchterlicher als Krieg und Kriegsgreuel sind Zahlen, die von einander abgezogen werden, bis man ins Reich der negativen Größen kommt.

Er wendet sich in einer Eingabe an die Regierung; der eine Typ bittet um ein Moratorium, der andere um Ermäßigung der Tilgungsraten, der dritte um eine Beihilfe. Zur letzten Bitte glaubt der dritte deswegen das größte Recht zu haben, weil ihm bekannt ist, daß pfiffige Geschäftsleute mit Hilfe der staatlichen und städtischen Bauzuschüsse, die sie nimmer zurückzahlen müssen, bei geringem Eigenkapital ein Haus erstellen, dessen hohe Mieten ihnen die Rückzahlung ihres kleinen Eigenkapitals — das sie selbstverständlich auch borgen — in Anbetracht ihrer Lastenfreiheit ermöglichen, sodaß sie dann glückliche Hausbesitzer auf schlaue Weise geworden sind. Warum dort Geschenke und hier nicht? fragt der biedere Mann. Er glaubt zur Bitte ein Recht zu haben, weil ihm bekannt ist, daß Beamte und Lehrer in Wohnungen oder Häuschen wohnen, in denen sie nur die Miete zahlen, während der Staat oder die Stadt die Zuschüsse geben. Er glaubt sich im Recht, weil ihm bekannt ist, daß der Engländer ein Sprichwort kennt, das sagt: Where there is a will, there is a way! Unser Freund geht aber an trotz seiner Bekanntheit. Er erhält auf seine Bitte um Zahlungsausschub die Mitteilung, daß gemäß irgend einer Verordnung solche Darlehen, wie er eines erhielt, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit getilgt werden müssen. Der andere, der um Herabsetzung der Tilgungsraten und um Streckung der Tilgungsfrist nachsuchte, bekommt die entsprechende Antwort. Dem Beihilfebittsteller wird der Bescheid, daß für solche Zwecke keine Mittel vorhanden sind.

Nun hat der Herr Obmann im landständischen Ausschuß bereits auf diese Verhältnisse hingewiesen, und unsere badische Regierung ist nicht ganz so ununterrichtet wie der Reichsfinanzminister. Aber da ist der Haken: Alle Regierenden sagen, die Entschließung liege beim Reich. Was aber wird der Herr Reichsfinanzminister tun? Wird er Mittel haben zur Behebung solcher Schwierigkeiten, nachdem die Herabsetzung der Sektssteuer, die Erleichterungen für die Börse und ähnliches seine Mittel verkürzt haben? Wir wissen, er hat sie nicht. Als im August die Beamtenvertretung in Berlin einen allgemeinen Wohnungsgeldausgleich verlangte, gab er als Volsstaatsminister einmal bis in den Oktober hinein keine Antwort. Ob er den Verband der Industriellen auch so lange auf Antwort hätte warten lassen? Aber immerhin, er antwortete nach dem Bundesstag: „Die Frage der Notwendigkeit einer Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses ist eingehend geprüft und mit den in Betracht kommenden Reichsressorts, der Hauptverwaltung der Reichsbahn und den Länderregierungen besprochen worden. Hierbei vertrat die große Mehrheit der Beteiligten die Auffassung, daß eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses zur Zeit bedenklich sei, weil, im Durchschnitt gesehen, der jetzige Wohnungsgeldzuschuß — denn nur um einen solchen handelt es sich — die tatsächlichen Aufwendungen für die Mieten deckt.“ Soviel genügt hier schon! In dieser Antwort wird das Wohnungsgeld in einen Wohnungszuschuß umgedeutet. Es wird von einem Durchschnitt gesprochen, ohne daß angegeben wird, wie er berechnet ist. Auf die besonderen Verhältnisse, wie sie an den obigen Typen gezeigt sind, geht der Herr Minister nicht ein. Ist da nicht eine Beihilfe wenigstens am Plage, wenn schon tatsächlich eine allgemeine Erhöhung nicht möglich ist? Beihilfen für die notleidende Landwirtschaft, für die Winzer, Exportkredite, Steuerermäßigungen als Geschenke, ja, so sagst du, lieber Freund! Nein, das ist ein Irrtum!

Wer richtig zusieht, bemerkt, daß diese notleidenden Beamten und Lehrer unerhörten Luxus treiben. Sie haben z. B. ein Bad in ihrer Wohnung und wollen von vornherein in keine ziehen, in der nicht ein solches ist. Ist das wirklich nötig? Zum Schluß kommen auch noch die Herren Arbeiter und verlangen Bad und Auto, wenn ein solcher Lehrerstand es ihnen vormacht und im Beispiel lehrt. Sie verlangen eine moderne Einrichtung, wenn sie in ein Haus ziehen. Ansprüche! Wozu gute Fußböden? Gar Linoleum? Geschmackvoll tapezierte Zimmer? Elektrisches Licht? Zur Kunstzerziehung ist auch befähigt, wer in Zimmern mit fegenden Tapeten, beschädigten Tannenböden, beim Gasflackern oder bei Petroleumlicht seine Hefte durchsieht, bis sie rot sind wie Blut. Aberhaupt: Es ist ein unverschämter Luxus, wenn einer vom Lande wieder in die Stadt will. Er soll draußen bleiben; denn die jungen Lehrer in der Stadt, die sehen, wie schwer es hält, bis einer mit Note 1 oder 1—2 endlich gnädigst nach mehrmaligem Durchfall in einer Stadt ankommt, wie er sich dann herumplagen muß, bis er weit draußen vor der eigentlichen Stadt auf die oben beschriebene Weise eine Wohnung gefunden hat, und wie er sich

dann für seinen Lugas schinden darf, diese jungen Lehrer wollen selbstverständlich nicht da hinaus, woherein dieser Ebenderselbe kommt. (Solche Gründe sieht man höheren Orts allerdings oft nur schlecht und meint, Land- und Volkfremdheit und eine „über-spannte“ Vorbildung halte die Leute von der Meldung aufs platte Land zurück). Es bleibt dabei: Jene Stimme hatte recht, die meinte, die Lehrer auf dem Lande sollten auch auf dem Lande bleiben; dort fallen sie weder sich selber, noch dem Staat mit ihrem Wohnungsluxus zur Last.

—miau.

Mit der Bahn

nach

Bad Freyersbach

zu einem Winteraufenthalt während der
Weihnachtsferien oder zu einem Ausflug
über die Feiertage.

Pensionspreis wie bisher.

Rechtzeitige Anmeldung erwünscht.

Der Betrieb ist vom 15. Dez. an geöffnet.

Winterabende auf dem Dorf.

Die Abende beginnen früh zu kommen. Die Familien sitzen friedlich — länger als in anderen Jahreszeiten — beim Lampenschein beisammen. Es wird erzählt und gelesen, gesponnen und gesonnen. Vergessene Märchen und Legenden wachen auf, alte schöne Lieder erklingen, Weihnacht dämmert fern und festlich herauf. Die Kinder vor allem sind es, die bei dem Wort Weihnachten vor innerem Glück nicht zu halten sind. Und heimlich beginnen schon da und dort die Vorbereitungen zum Fest. Die Mutter überlegt sich, wie sie die Kinder beschenken will. Kinder überlegen sich, wie sie die Eltern am Heiligen Abend überraschen wollen.

Da und dort kommt wieder die schöne Sitte auf, daß an Weihnachten, wie in uralter Zeit, schlichte fromme Krippenspiele aufgeführt werden. Wenn so etwas ganz gelingen soll, muß ebenfalls beizeiten an die Vorbereitungen gedacht werden. Die Hauptfrage ist die Auswahl des Stückes: daran scheitern gar viele Aufführungen. Die meisten neuen Texte sind allzu süßlich: sie haben den Glanz, die Schönheit und die Wucht der herrlichen mittelalterlichen Texte verloren. Da sind nun neuerdings einige beherzte Männer daran gegangen, die alten Weihnachtsspiele, wie sie vor Hunderten von Jahren allenthalben in Deutschland, bis nach Tirol und Ungarn hinein, überall — zumeist in den Kirchen — aufgeführt wurden, wieder auszugraben aus dem Dunkel der Vergessenheit und sie, soweit nötig, umzugießen in neuhochdeutsche Sprache, ohne die alte Schönheit zu schädigen. So hat uns K. J. Schroer ein „Christusgeburtsspiel“ geschenkt, das aus Oberufer bei Preßburg stammt (Verlag Breitkopf und Härtel, Leipzig). Besonders empfehlenswert aber ist das „Gotteskind“, („ein Weihnachtspiel, das der Sternsinger beginnt, und die drei Freudigen beschließen“). Der badische Dichter Emil Alfred Hermann hat das Spiel nach alten Texten im Verlag von Eugen Diederichs, Jena, erscheinen lassen.

Außer diesen ausgesprochenen Weihnachtsspielen, gibt es für die langen schönen Winterabende andere schöne Volksspiele, die gar wohl geeignet sind, edle Unterhaltung zu gewähren. Ich nenne die alten Stücke: „Das Spiel von den zehn Jung-

frauen“, „Ein hübsch Spiel von St. Georg“, „Seht. Die goldene Legende der Verheißung“, „Das Buch Ruth in Wort und Bild“. Eine weitere Serie wertvoller Stücke für die Dorf Bühne sind die „Deutschen Märchenspiele“. Zum Köstlichsten, was wir Deutsche überhaupt besitzen, zählen unsere lieben alten Märchen. Nun hat man den Versuch gemacht, einige der schönsten Märchen für die Bühne umzugestalten. In hohem Maße ist dies Max Gumbel-Sailing gelungen. Die Aufführung der Spiele durch Haas-Berchow hat überall in Deutschland großes Aufsehen erregt. Von den von Gumbel-Sailing bearbeiteten Märchen nenne ich besonders: „Marienkind“, „Gevatter Tod“, „Das tapfere Schneiderlein“, „Der treue Johannes“, „Bruder Lustig“, „Die zertanzten Schuhe“, „Die kluge Bauernochter“. Wem lacht nicht das Herz beim Nennen dieser Titel? Das ist gutes altes deutsches Volksgut. Wer diese Stücke spielt, hat Zeit und Kraft nicht vergeudet. In diesen Märchen und Märchenspielen lebt die deutsche Seele: in all ihrer Innigkeit und Frommheit, mit all ihrem Humor aber auch, ihrer Verbheit und Schalkhaftigkeit. Es gibt außer den oben genannten (bei Breitkopf & Härtel erschienenen) Spielen noch manche guten Sachen, aber die Auswahl an wirklich sehr guten Spielen ist nicht allzu groß.

Winterabende, die angefüllt sind mit Proben und Vorbereiten auf edles Theaterpiel, werden immer eine schöne Erinnerung sein: für Spieler und Spielleiter. Wenn die Reineinnahmen dazu verwendet werden, gute Dorf Bühnereien zu gründen, so ist ein weiteres gutes Werk für die Kultur des Dorfes und zur weiteren Verschönerung der langen, stillen Winterabende auf dem Dorfe getan.

E. Baader.

Neuwahl des Dienststellenausschusses.

Am 2. November d. J. hat der Badische Lehrerverein sich mit folgender Eingabe an das Unterrichtsministerium gewendet:

„Nach § 2 Ziffer 7 der Entschliebung des Staatsministeriums“ vom 27. Januar 1920 beträgt die Amtsdauer der Mitglieder des Dienststellenausschusses ein Jahr. Sie fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Daher müssen die Wahlen zu den Dienststellenausschüssen, wenn die Vertretung keine Unterbrechung erleiden soll, jährlich im Dezember stattfinden.

Indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß bei den Wahlen zum Teil so erhebliche Verspätungen über diesen Termin hinaus eintraten, daß der Beginn der Amtsdauer der neu eingerichteten Dienststellenausschüsse unmöglich mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfallen konnte. Er sollte dementsprechend durch das Unterrichtsministerium in einem Rund-erlaß an die zuständigen Bezirksstellen auf die rechtzeitige Durchführung der Wahlen (noch vor Jahreschluss) hingewiesen werden.

Im übrigen aber sprechen mehrere Gründe für eine Verlängerung der Amtsdauer der Dienststellenausschüsse überhaupt. 3. B.:

1. die jährlich wiederkehrende Wahl erfordert eine umfangreiche Vorbereitung. Das Wahlauschreiben, das Einreichen der Vorschlagslisten, die Aufstellung der Wählerlisten, alle diese Arbeiten sind auch dann unerlässlich, wenn von jeder Wählergruppe nur eine Vorschlagsliste eingereicht würde und somit keine Wahlhandlung stattzufinden bräuchte.

2. Der Wechsel der Lehrkräfte, namentlich der planmäßigen, in den einzelnen Dienststellenausschüssen ist nicht so umfangreich, als daß sich dadurch eine jährliche Neuwahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses begründen ließe.

3. Im übrigen besteht sowohl nach unseren eigenen Beobachtungen, als auch nach den uns vielseitig gewordenen Anregungen und Mitteilungen ein Bedürfnis für die jährliche Durchführung der Wahl zu den Dienststellenausschüssen in der Lehrerschaft nicht.

4. Insbesondere aber dürfte die sachliche Zusammenarbeit innerhalb der Dienststellenausschüsse durch eine längere Amtsdauer eine wesentliche Förderung erfahren, indem allseitig erworbene Erfahrungen und Einsichten dann wirksamer verwertet werden könnten.

Wir bitten daher das Unterrichtsministerium, die Amtsdauer der Mitglieder des Dienststellenausschusses auf zwei Jahre festsetzen zu wollen. Sollte eine endgültige Regelung in diesem Sinne etwa wegen der Notwendigkeit der Herbeiführung einer

Entscheidung des Staatsministeriums innerhalb der nächsten Wochen nicht möglich sein, so ersuchen wir das Ministerium, sich wenigstens dahin ermächtigen zu lassen, daß durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt die Amtsdauer der gegenwärtigen Dienststellenausschüsse um ein Jahr verlängert wird."

Unter dem 12. November ist folgende Antwort des Unterrichtsministeriums eingegangen:

"Die Wahl der Dienststellenausschüsse ist jeweils so frühzeitig vorzubereiten und durchzuführen, daß der neue Ausschuss seine Geschäfte mit dem Beginn des Kalenderjahres übernehmen kann.

Da vielfach der Wunsch geäußert worden ist, die Amtsdauer der Dienststellenausschüsse auf mehr wie ein Jahr zu erstrecken, weise ich auf folgende Möglichkeiten einer Verlängerung hin:

Falls auf das nach § 4 der Wahlordnung erlassene Wahlausschreiben innerhalb der Frist von einer Woche und der nach § 9 zu setzenden Nachfrist eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht wird, so findet eine Stimmabgabe und eine Wahl nicht statt. Geht man davon aus, daß ein Dienststellenausschuss immer vorhanden sein muß und daß deswegen die Amtsdauer des bisherigen Ausschusses erst mit dem Amtsantritt eines neuen Ausschusses endigen kann, so erstreckt sich die Amtsdauer des bisherigen Dienststellenausschusses auf ein weiteres Jahr bis zur Neuwahl und zu dem Amtsantritt der Neugewählten.

Das Gleiche gilt in den Fällen, in welchen auf nur einer eingereichten Vorschlagsliste die bisherigen Mitglieder des Dienststellenausschusses vorgeschlagen werden. Auch in diesem Falle hat eine besondere Wahl nicht stattzufinden mit der Folge, daß die Mitglieder des bisherigen Dienststellenausschusses auf ein weiteres Jahr als gewählt gelten. § 9 Abs. 2.

II. Nachricht hiervon dem Bad. Lehrerverein, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Landtagsabgeordneten Oskar Hofheinz in Heidelberg zur gest. Kenntnis. Eine Änderung des § 2 Ziff. 7 der Staatsministerialentschließung vom 27. Januar 1920 Nr. 203 zwecks Verlängerung der Amtsdauer der Dienststellenausschüsse auf zwei Jahre herbeizuführen, erscheint mir im Hinblick auf die bevorstehende reichsgesetzliche Neuregelung der Beamtenvertretung, welche voraussichtlich eine zweijährige Amtsdauer bringen wird, heute nicht mehr angezeigt."

Die Antwort des Unterrichtsministeriums enthält die erfreuliche Feststellung, daß die Amtsdauer der D.-A. bis zu einer Neuwahl weiterläuft. Damit ist die Gefahr, daß auf Grund einer zu späten Wahl eine Zeitdauer ohne geordnete Vertretung eintreten könne, beseitigt. Wir möchten aber doch die D.-A. darauf hinweisen, bei der Behörde vorstellig zu werden, die Wahl sobald als möglich einzuleiten, wenn dies noch nicht erfolgt sein sollte.

Der Weg, daß nur eine Vorschlagsliste eingereicht wurde, war bisher schon da und dort begangen worden. Es ist zu erwarten, daß auch für die bevorstehende Wahl von diesem vereinfachten Verfahren möglichst reichlich Gebrauch gemacht werde.

Dagegen ist die vom Unterrichtsministerium aufgezeigte weitere Möglichkeit keine Vorschlagsliste einzureichen, bisher wohl nie besprochen worden. Dieser Weg hat seine Gefahren und nötigt zu größter Vorsicht. Da das Recht des Vorschlags gegen unseren Willen nicht nur den Organisationen zugebilligt worden ist, so könnte, auch wenn die Organisationen mit der Nichteinreichung von Listen einverstanden sind, von einigen „Außenstehern“ im letzten Augenblick vor Fristablauf noch eine Liste eingereicht werden. Beim Vorliegen nur einer Liste wird nicht gewählt; sondern die Vorgesetzten gelten als geordnete Dienststellenausschussvertreter. Damit wären also die Organisationen für ein volles Jahr von der Vertretung ausgeschlossen.

Es ist dieser Weg, der Nichteinreichung von Listen, nur mit der Vorsicht zu beschreiten, daß Vertreter unserer Organisation mit der fertigen Vorschlagsliste in der Tasche sich in der letzten halben Stunde vor Beendigung der Einreichungsfrist zum Vorsitzenden des Wahlausschusses begeben. Die fertige Liste wird aber nur dann eingereicht, wenn von anderer Seite bereits ein Vorschlag vorliegt oder im letzten Augenblick noch abgegeben werden sollte. Nur so können wir uns vor Überraschungen schützen. Wird keine Liste eingereicht, so muß nach § 9 der Bekanntmachung des Ministerium des Kultus und Unterrichts

vom 5. Dezember 1924 „Wahl zu den Dienststellenausschüssen betr.“ (Amtsblatt Nr. 51) der Wahlvorstand durch eine Bekanntmachung die Wähler von der Nichteinreichung einer Liste verständigen. Erst wenn am andern Tage abermals keine gültige Vorschlagsliste eingereicht ist, gelten die bisherigen Ausschussmitglieder als wiedergewählt. Wird dagegen nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so muß dieser bürokratische Weg der nochmaligen Bekanntmachung nicht begangen werden; vielmehr gelten in diesem Falle die auf der Vorschlagsliste Stehenden als gewählt.

Wir hoffen, daß das Unterrichtsministerium in seiner optimistischen Auffassung der baldigen Verabschiedung des Beamtenvertretungsgesetzes durch das Reich recht behält. Mit der etw. Neuordnung des Wahlverfahrens muß dann nicht nur die zweijährige Amtsdauer der D.-A. festgelegt werden; vielmehr wird auch die Frage zu lösen sein, wie in den Städten nicht zentral oder nach Distrikten, sondern in den Schulhäusern abgestimmt werden kann, damit durch die Erleichterung der Wahlbeteiligung die Dienststellenausschüsse sich als Vertretung der Gesamtheit ausweisen.

Rundschau.

Warum keine Gehaltserhöhung möglich ist. Reichsfinanzminister Dr. Reinhold hat auf der Tagung der Parlamentsfraktionen der Deutschen Demokratischen Partei über die finanzielle Lage des Reichs gesprochen. Er sagte, sein Ziel sei, immer hart an der Grenze des Defizits hinzustreifen (d. h. nicht mehr Steuern zu erheben, als gerade ganz unbedingt nötig seien.)

Im Sozialpolitischen Ausschusse des Reichstags erklärte Reichsfinanzminister Dr. Reinhold, eine Steigerung der Erwerbslosenunterstützung sei nicht möglich, da sie eine Erhöhung der Beamtenbezüge zur Folge habe. — Und jetzt, da die Erwerbslosenunterstützung erhöht ist?

Kein Gehirnrekord. In Düsseldorf war vor einigen Wochen ein Ballweitspiel. 75 000 Besucher, 40 000 Zaungäste. Ganz Rheinland und Westfalen waren vertreten. Jeder Verein, jede Zeitung, jeder Klub, jede Kongregation hatte eine Deputation dort. Die Menschen, die nicht dort waren, lagen entweder krank zu Bett, oder sie hatten kein Geld, oder sie waren geistig minderwertig! Beweis: Am gleichen Abend hatte der Rat der Stadt D. einen herrlichen Abend für die vielen Besucher eingerichtet. Es sprach dort der beste und geistreichste Redner Deutschlands über das Thema: „Sport im Dienste des Vaterlandes“. Der Heldentenor einer großen Oper sang seine besten Lieder und das weltberühmte Buschquartett spielte! Eintritt 50 Pfg. und 1 Mk. Besucherzahl: 423 Menschen!

Die Strafstunde im Gerichtsurteil. Die „Sächs. Schztg.“ meldet folgenden beachtenswerten Gerichtsfall: „Die Strafstunde. Am 7. Juni 1926 hatte der Händler Dreobl in Wurzen gegen mittag 12½ Uhr von dem Klassenlehrer seines Sohnes die Mitteilung erhalten, daß er den Jungen um 2 Uhr nachmittags in die Strafstunde schicken müsse. D. war sofort entschlossen, der Aufforderung nicht nachzukommen, hat dem Lehrer dies auch sogleich wissen lassen und dann auch tatsächlich seinen Jungen nicht in die Strafstunde (Arbeitsstunde) geschickt. Das Amtsgericht hat D. wegen Übertretung des sächsischen Volksschulgesetzes vom Jahre 1873 (§ 5 Abs. 6) verurteilt. Das Verhalten des Angeklagten stelle sich dar als eigenmächtiges Einschreiben gegen eine Disziplinarmaßregel der Schule, das nach § 5 Abs. 6 unter Strafe gestellt ist. Dazu habe er auch, wie er wußte, kein Recht gehabt, denn die in einer früheren gleichen Strafsache gegen ihn erfolgte Freisprechung war lediglich darauf zurückzuführen, daß ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß es ihm unmöglich gewesen war, seinen Sohn in die Strafstunde zu schicken. Die Revision des Angeklagten machte geltend, die Strafstunde sei eine unzulässige Disziplinarmaßregel im Sinne des Gesetzes. Auch sei der Angeklagte erst so spät benachrichtigt worden, daß es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, seinen Sohn um 2 Uhr in die Schule zu schicken. Das Oberlandesgericht Dresden hat die Revision verworfen. Die in Rede stehende Disziplinarmaßregel finde ihre Stütze im Schulbedarfsgesetz. Dem Angeklagten sei es feststellermachen trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit noch möglich gewesen, seinen Sohn rechtzeitig in die Strafstunde zu schicken. Damit sei der Begriff der Eigenmächtigkeit erfüllt.“

Zur Frage der körperlichen Züchtigung. Leitsätze des Evangelischen Gesamt-Elternbundes Groß-Berlin zur Frage des Züchtigungsrechtes. 1. Der Evangelische Gesamt-Elternbund Groß-Berlin und die Gesamtvereinigung der christl.-unpol. Elternräte

von Groß-Berlin bedauert, daß für die Ausübung des Züchtigungsrechtes fast ausschließlich, selbst von Behörden, der Ausdruck „Prügelstrafe“ gebraucht wird. Eine sachliche Behandlung wird dadurch erschwert. 2. Das Züchtigungsrecht ist gesetzlich derartig umschrieben und eingeschränkt, daß eine Überschreitung ohne Schwierigkeit festgestellt und geahndet werden kann. 3. Körperliche Züchtigung hat nur ein Recht in besonderen Fällen und als letztes Mittel. 4. Eine völlige Aufhebung des Züchtigungsrechtes lehnen wir aus pädagogischen Gründen ab. 5. Die Schule wird ebenso wie das Haus stets die tatsächliche Ausschaltung der körperlichen Züchtigung anstreben. — Prof. Erich Stern von Gießen dagegen wendet sich in einem Aufsatz in der „Päd. Warte“ (Novemberheft) entschieden gegen die körperliche Züchtigung, der er erheblichen Wert abpricht.

Städtetag und Schule. In der Denkschrift des Deutschen Städtetages („Städte, Staat und Wirtschaft“) heißt es über die Bedeutung der Schule: „Das Schulwesen beeinflusst entscheidend den Stand des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens innerhalb der Volksgemeinschaft. Dies gilt insbesondere von der Volksschule, in der die beiden Schichten der Bevölkerung ihre Erziehung erhalten. Die Bedeutung der Schule wächst in einem Zeitabschnitt, in dem Wirtschaft und Verwaltung sich auf Höchstleistung umstellen. Ein gutes Schulwesen ist die Voraussetzung der Qualitätsarbeit, deren Wirtschaft und Verwaltung bedürfen. Die Aufwendungen für das Schulwesen sind deshalb in hohem Maße wirtschaftlich produktiv.“ Es ist erfreulich, solche Worte zu hören, und es ist anzuerkennen, daß besonders in der Vergangenheit viele Städte Vorbildliches für ihr Schulwesen geleistet haben. Angesichts der neuerdings immer stärker hervortretenden Abbauneigungen so mancher Stadtverwaltungen möchte man aber dringend wünschen, daß jenen Worten auch in der praktischen Schulpolitik der Städte weiterhin nachgelebt wird. Man sollte vor allem bedenken, daß ein so vielgestaltiger Organismus, wie ihn ein städtisches Schulwesen heute darstellt, viel leichter ab- als später wieder aufzubauen ist.

Über Schulbesichtigungen sagt ein Erlaß des preuß. Unterrichtsministeriums: „Die Ergebnisse der Schulbesichtigungen sind in der Regel im Anschluß an den Schulbesuch von den Schulaufsichtsbeamten mit den Lehrern mündlich zu erörtern. Von der über eine Schulbesichtigung aufgenommenen Verhandlungsschrift (Revisionsprotokoll) ist jedem Lehrer auf seinen Wunsch insoweit Kenntnis zu geben, als sie sich auf seine Tätigkeit bezieht. Auf Antrag ist ihm Abschrift des ihm betreffenden Teiles auf seine Kosten zu fertigen und zuzustellen.“

Die beneidenswerten Beamten. Die „Welt am Montag“ schreibt im Zusammenhang mit einer Erörterung über die Verteuerung und Einkommensvorausbelastung, die sich durch die Einführung des Abzahlungsgeschäftes nach amerikanischem Muster ergeben, u. a.: „Für deutsche Verhältnisse würden diese Ziffern allerdings eine schwere Gefahr bedeuten, denn die Einkommensverhältnisse sind heute noch in keiner Schicht der deutschen Bevölkerung, mit alleiniger Ausnahme der Beamten, so gesichert, daß einer derartig hohe Belastung zu rechtfertigen wäre.“ — Man scheint dort wahrhaftig nicht zu wissen, daß es außer dem Reichsbahn- und Reichsbankpräsidenten auch noch „einige“ andere Beamtengruppen in Deutschland gibt, bei denen nichts „gesichert“ ist als das allmonatliche — Defizit.

Konfession und Schulaufsichtsamt. Ein preukischer Schultat wurde von Ostpreußen nach Dormund versetzt. Da der Schultat Dissident ist, wurde dort von mehreren Seiten (z. B. von der D. Volkspartei) Einspruch erhoben. Dazu nimmt die dieser Partei nahehestehende „Tägl. Rundschau“ Stellung. Sie findet die Erregung der evangelischen Eßernkreise, die „nicht nur Religionsunterricht wünschen, sondern auch den übrigen Unterricht auf sittlich-religiöse Grundlage gestellt wissen wollen“, sehr berechtigt. Aber sie weist dann darauf hin, daß man solchen Empfindungen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus „nicht immer Rechnung tragen könne“. Die Reichsverfassung verbiete, einen Beamten wegen seiner konfessionellen Stellung von einem Staatsamte auszuschließen. Das Schulaufsichtsamt sei ein reines Staatsamt. Man müsse auch auf dieses Amt die Bestimmung der Reichsverfassung (Artikel 136) anwenden und dürfe deshalb einen Beamten um seiner Eigenschaft als Dissident nicht ohne weiteres als ungeeignet für das Schulaufsichtsamt ansehen.

Standeshilfe. Der Hamburger Lehrerverein beschloß in seiner Sitzung am 25. Oktober, den Betrag von 5000 M in seinen Haushaltsplan für 1927 einzusetzen, um Stipendien an bedürftige Lehrerstudenten verteilen zu können.

Erziehungsbeihilfen. Bei der Beratung des Hamburger Lehrerbildungsgesetzes wies Senator Krause, der Regierungsvertreter, auf die vorbildlichen Maßnahmen Hamburgs hin, die den Aufstieg der begabten Unbemittelten erleichtern: soziale

Staffelung des Schulgelds, Schulgeldbefreiung (in manchen Klassen höh. Schulen bis 53 % der Schüler) und jährlich 300 000 M Erziehungsbeihilfen.

Die Abstandstheorie der höheren Beamten hat von neuem deutlichen Ausdruck gefunden in einer Eingabe des Landesverbandes höh. preuß. Beamter an den Landtag. Leitgedanke: die „Unteren“ und „Mittleren“ rücken uns zu nah; wir müssen höher! Größte Gefahr: die Volksschullehrer! In der Eingabe wird auf die 7416 Höherstufungen der meist unteren und mittleren Beamten in Preußen, auf den fortschreitenden Abbau der unteren Besoldungsgruppen und auf die anderen Verschiebungen im Besoldungssystem, auch auf die noch zu erwartenden Beschlüsse hingewiesen. „Letzteres gilt insbesondere von der als bevorstehend angekündigten Jubiläumsgeld von Beförderungsstellen in Gruppe 10 an Angehörige des Volksschullehrerstandes. Nach den bisher bekannt gewordenen Absichten der Regierung würde es sich hierbei um die Verleihung von Stellen in Gruppe 10 an Beamte handeln, die sich nicht in einer Spitzenstellung ihrer Laufbahn befinden. Danach würde sich u. E. eine über den bisherigen Grundsatz der Verzahnung hinausgehende Verschiebung mit weittragenden Folgen ergeben, und es würde dies auch für die höhere Beamtschaft die Forderung rechtfertigen, auch ihr ein Durchlaufen von vier Gruppen der Besoldungsordnung von der Eingangsgruppe bis zur normalen Beförderungsgruppe anstatt der bisher zur Verfügung stehenden drei Gruppen zu gewähren.“

Gefordert wird darum, für die höhere Beamtschaft Besoldungsgruppe XI als Eingangsgruppe grundsätzlich in Aussicht zu nehmen. Der weiterhin erstrebte Ausbau des Besoldungssystems nach oben hin, auch unter Einfügung neuer Zwischengruppen (XIa, XIIa oder XIIIb), sei als eine selbstverständliche Folge des Abbaues der unteren Gruppen anzusehen.

Konfessionalisierung der höheren Schule. In Heiligenstadt (Eichsfeld) wurde der Grundstein zum Schulgebäude eines katholischen Gymnasiums gelegt.

Zur Besoldungsfrage sagte der Breslauer Lehrerverein folgende Entschliessung: „Der Breslauer Lehrerverein fordert das Einheitsgehalt, das jedem Lehrer in Stadt und Land eine Lebenshaltung in gleicher wirtschaftlicher Höhe gewährleistet. Das Einheitsgehalt ist erreicht, wenn es sich zusammensetzt aus einem Grundgehalt, das für jeden Lehrer gleich ist, einem Wohnungsgeld, das für jeden Ort die Ermietung einer dem Lehrer zustehenden Wohnung ermöglicht, ausreichenden sozialen Zuschlägen und Erziehungsbeihilfen für diejenigen Lehrer, denen ihr Wohnort für die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder keine Gelegenheit bietet.“

Ein Vorstoß des Zentrums gegen die Grundschule. Die Zentrumsfraktion des Reichstags hat am 10. November folgenden Gesetzesentwurf eingebracht. „Der § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 wird dahin geändert, daß der Abbau oder die Aufhebung privater Vorschulen erst dann erfolgen wird, wenn die in diesem Paragraphen 2 Satz 3 vorgesehene Entschädigung der Lehrkräfte und Unterhaltungsträger der privaten Vorschulen gesetzlich geregelt und durchgeführt worden ist. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.“ In der Begründung heißt es unter anderem: „Angesichts der hohen Bedeutung der Privatschulen für das gesamte deutsche Bildungswesen muß eine solche Zerstörung wichtiger Anstalten verhindert werden. Es kann nicht die Absicht der Schulverwaltungen sein, die große Junglehrernot durch Vermehrung erwerbsloser Lehrkräfte noch zu vergrößern.“ — Es ist bedauerlich, daß sich das Zentrum aus Liebe zum System der Privatschulen überhaupt hier zum Anwalt ausgerechnet der Vorschulen macht, die der Durchführung des Grundschulgesetzes im Wege stehen, für dessen soziale Wirkung man doch sonst im Zentrum Verständnis hatte. Die Vermehrung der Grundschulklassen muß doch andererseits auch zur Neueinstellung von Junglehrern führen.

Über das Verhältnis von Pfarrer und Lehrer brachte „Das Alerusblatt“, das Organ der bayerischen Priestervereine, einen längeren Aufsatz, dem wir nach der „Bayr. Schulztg.“ folgendes entnehmen. Zuerst werden — auf Seiten der Lehrer und auf Seiten der Pfarrer — die Gründe aufgeführt, die zum „traditionellen Krach zwischen Pfarrer und Lehrer“ geführt haben. Er findet u. a.: die Erinnerung der Lehrer an ihre traurige Stellung unter der geistlichen Herrschaft, die Fehler „geistlicher Heißsporne“ als Schulinspektoren, andererseits der Acker vieler Pfarrer wegen der verlorenen Stellung als Schulaufsichtsperson und das Mißtrauen gegen den Deutschen Lehrerverein. Aber warum bleiben die meist katholischen Lehrer in diesem Verein? Der Artikler (Dr. Gengler) sagt wörtlich: „Sie (die Lehrer) hielten es für Verrat, den Verein zu verlassen, der ihr erster Vorkämpfer und Schrittmacher der heute erreichten Stellung war.“ „Darf man sie deswegen verdammten? Persönlich wohl nicht!“

Man sieht, dieser Pfarrer kennt die Verdienste des Deutschen Lehrervereins besser als so mancher Lehrer. Zum Schluß faßt der Aufsatz zusammen: „Wie kann das Verhältnis zwischen Pfarrer und Lehrer gebessert werden, speziell durch uns Geistliche? Darnach müssen wir doch streben.“ Er meint: 1. Vergessen, Persönliches und die alten Zustände. 2. Nicht kleinlich sein; „nicht hinter jedem Worte Unglauben wittern, nicht hinter jedem Theaterpiel, Turnen und Wandern Unsitlichkeit und Jugendverderbnis, nicht hinter jeder neuen Methode Revolution suchen!“ 3. Fortiter in re, suaviter in modo. „Werden wir ja nie auf der Kanzel persönlich.“ 4. Den Lehrerstand nehmen wie er ist. Er hat seine Eigenheiten und Unebenheiten, aber auch sehr viele gute Seiten. „Der deutsche Lehrer ist im allgemeinen sehr pflichtbewußt, arbeitsfreudig, rechtlich denkend und von bewunderungswürdigem Bildungsdrang.“ 5. Den Bildungsbestrebungen der Lehrer nicht entgegenzutreten. „Freilich müssen wir verlangen, daß der konfessionelle Charakter der Lehrerbildungsanstalten erhalten bleibt und daß etwa zu schaffende pädagogische Akademien ebenfalls konfessionellen Charakter tragen und die Dozentenstellen mit überzeugten Katholiken besetzt werden.“ 6. Lehrerseelsorge treiben — Pfarrer und Lehrer „Hand in Hand“, wie aus einem Munde redend —, das ist das Ideal, das uns voranschwebt.“ „Ecce quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum.“

Die Politik beim Einsagen. In einer kommunistischen Schulzellen-Konferenz in Leipzig wurde den anwesenden Kindern gesagt, man brauche nicht alles zu glauben, was der Lehrer daherede, sondern man müsse sich seine eigene Meinung bilden. Alle Schulkameraden müßten zusammenstehen gegen die Prügelstrafe und gegebenenfalls sofort die Eltern zu Hilfe rufen. Eine andere Richtlinie, die man hinausgab, lautete: „In der Schule müssen alle jungen Pioniere zusammenhelfen, besonders beim Rechnen. Wenn eine schwere Rechenaufgabe kommt, die zu Hause gemacht werden soll, dann müssen alle Schulkameraden zusammenstehen und sich gegenseitig unterstützen.“ — Dagegen wäre schließlich wenig einzuwenden, nur kommt es gelegentlich vor, daß die jungen Kommunisten nicht die besten Rechner sind, und dann hat das ganze System seine Haken. Für diesen Fall wäre es halt doch wieder besser, wenn die Schüler einer Klasse eine unpolitische Gemeinschaft bilden und einander ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit der Eltern brüderlich einsagen würden. So war es seinerzeit bei uns und das war wirklich schön. (Oberb. Schztg.)

Für weltliche Lehrerakademien. Die Hauptversammlung des Bundes freier Schulgesellschaften in Breslau faßte zur Frage der Lehrerbildung folgende Entschliebung: „Der Bundestag fordert, daß überall die Bildung der Volksschullehrer entsprechend der Reichsverfassung an den Hochschulen erfolgt. Soweit in einzelnen Ländern zurzeit pädagogische Akademien für die Zwecke der Lehrerbildung errichtet werden, fordert der Bundestag die beschleunigte Einrichtung weltlicher pädagogischer Akademien, die in ihrem weiteren Aufbau und ihrer grundsätzlichen Einstellung die Weiterentwicklung der weltlichen Schule gewährleisten.“ — Es ist klar: wenn der Grundsatz der weltanschaulichen Aufteilung einmal angenommen ist, so ist kein Ende der Zersplitterung abzusehen.

Zur Frage der Schulzucht, wie sie sich nach völliger Aufhebung des Züchtigungsrechts gestaltet, faßte der Chemnitzer Lehrerverein Beschlüsse, die die Mühen und Sorgen der Lehrerschaft erkennen lassen. Es heißt da u. a.: „1. Die ‚Arbeitsstunden‘ sind Strafstunden zu nennen. Braucht eine Schule die ihr zur Verfügung stehenden Stunden nicht, so soll der Rest von einer anderen verwendet werden dürfen (Knaben- und Mädchenschulen). Versäumnisse von Strafstunden sind besonders streng zu ahnden. Die Strafstunde ist für den Lehrer eine volle Unterrichtsstunde.“

„3. Schwererziehbare sind aus den Normalklassen herauszunehmen und in besondere Behandlung zu geben. Die Ausschließung erfolgt auf Grund einer Charakteristik durch Beschluß des Lehrkörpers. Die Sonderbehandlung ist keine Dauermaßnahme, aber sie muß so lange ausgedehnt werden, bis das Ziel erreicht ist.“

„5. Als Strafmittel werden vom Bezirkschulamt eingeführt: a) Versetzung in eine andere Klasse unter Zustimmung der beteiligten Klassenlehrer und des Lehrkörpers, b) Versetzung nach einer anderen Schule auf Beschluß des Bezirkschulamtes, c) Ausschluß vom Unterricht auf die Dauer von vier Wochen in besonderen Fällen nach noch einzuholender Genehmigung des Ministeriums.“ — Gegen einige der Vorschläge sind aber doch sehr ernste Einwände zu erheben.

Für die Naturwissenschaften in den deutschen Schulen. Die Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte hat eine Entschliebung gefaßt, die die Sorge darüber ausdrückt, daß bei der Neuordnung des Unterrichtswesens in verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches eine Zurückdrängung der Naturwissenschaften

und der Mathematik stattgefunden hat, durch die wesentliche Teile der Stellung verloren gegangen sind, die sich diese Wissenschaften im Bildungswesen des deutschen Volkes mit Recht erworben hatten. Mit Nachdruck weist die Gesellschaft darauf hin, daß die Ausbildung der Mediziner, Naturwissenschaftler, Techniker und Wirtschaftsführer, ohne einen gegenüber dem jetzigen Zustand vermehrten Anteil der Mathematik und der Naturwissenschaften an der Unterrichtszeit aller Schulgattungen gefährdet wird, daß aber auch in der Bildung des gesamten Volkes die Naturwissenschaften und die Mathematik als Kulturfächer ersten Ranges gebührenden Platz beanspruchen. — Angesichts der gewaltigen Entwicklung gerade des Realschulwesens und der Fachschulen ist diese Sorge wohl übertrieben.

Ein Eingekändnis des badischen Zentrums. Der deutsch-nationale Abgeordnete Spahn hat im Reichstag dem Zentrum u. a. vorgeworfen, es habe in Baden, wo es die Macht habe, noch wenig für das katholische Schulideal getan. (Von unsern Lesern weiß jeder die Antwort selbst.) Die „Frbg. Tagespost“ und der „Bad. Beob.“ brachten eine lange Entgegnung an Spahn, aus der uns folgende Stelle wichtig erscheint. Es heißt da: „Und wir haben (in Baden) doch immerhin eines erreicht, freilich ohne und gegen die Deutschnationalen, daß wir in der Lehrerbildung eine alte Unrechtspraxis in etwa wieder zurechtgerückt haben. Aber der Volksschule selber aber steht die Sperre des Reiches, das die bestehenden Schulverhältnisse sanktioniert, bis das Reichsschulgesetz die Verfassungsbestimmungen näher ausführt.“ — Das erste bucht also den Erfolg des Zentrums in der Lehrerbildungsfrage, der natürlich in diesem Zusammenhang nur konfessionell gemeint sein kann. Wer hat jetzt recht: Minister Remmele mit seiner Beteuerung des „status quo“ — oder das Zentrum mit seinem Erfolg?

Und die Simultanschule? Wartet man also wirklich nur auf die Unterminierung von Berlin aus? Oder was bedeutet das Drakel?

Elternrecht — wo man die Macht hat. Aus dem österreichischen Burgenland, dessen Schulzustände das Ideal der Christlich-sozialen sind, meldet die Zeitschrift des Oberösterreich. Lehrervereins: „Der römisch-kath. Schulleiter von Weppersdorf schickte sein Kind in die höhere evangelische Schule im gleichen Orte. Dazu bestimmte ihn zwei Gründe: Erstens, er will sein Kind nicht selbst unterrichten, also nicht in die einklassige Schule aufnehmen, deren Schulleiter er ist. Er hält es für vorteilhafter, wenn das Kind von einem fremden Lehrer unterrichtet wird. Das ist also ein pädagogischer Grund. Zweitens, die evangelische Schule ist zweiklassig, und es wird wohl niemand bestreiten, daß man in einer zweiklassigen Schule mehr lernen kann als in einer einklassigen.“

Als gewissenhafter Staatsbürger schickte der Vater aber sein Kind in den katholischen Religionsunterricht, nicht in den evangelischen; er entspricht damit auch unseren konfessionellen Gesetzen. Leider kümmert sich der katholische Religionslehrer, der Herr Pfarrer, um das Kind nicht, obwohl es seinem Unterrichte regelmäßig beiwohnt. Die Bevölkerung selbst aber ist zu friedfertig, um an dem Umstand, daß das Kind des katholischen Schulleiters die evangelische Schule besucht, etwas Ungehöriges zu erblicken. Und was macht die Schulbehörde? Sie schlägt das Recht der Eltern, ihre Kinder in die ihnen zusagende Schule schicken zu können, einfach nieder und kommt mit der rohen Gewalt und mit der Hungerpeitsche. Zum Beweise dafür das folgende Dokument. „A b s c h r i f t.“

Apostolische Administration des Burgenlandes in Wien.

3. 2879/2.

Wien, 13. Oktober 1926.

Pflichtwidriges Verhalten. Vorhalt.

An Herrn Schulleiter Koloman Wiedemann in Weppersdorf.

Aus einer Mitteilung des röm.-kath. Schulstufes in Weppersdorf und aus einem bei der burgenländischen Landesregierung aufgenommenen Protokolle entnimmt die Apostolische Administration, daß Sie Ihr Kind, das katholisch getauft ist, in die evangelische Schule in Weppersdorf schicken.

Ein Lehrer an einer kath. konfessionellen Schule, der ohne ersichtlichen zwingenden Grund sein Kind in der Schule einer anderen Konfession unterrichten läßt und für den Religionsunterricht seines Kindes nicht vorstort, verlegt zweifellos in einem wichtigen Belange die kirchliche Norm über die Pflicht religiöser Erziehung der Kinder. Da ferner Ihr Vorgehen auch noch berechtigtes Aufsehen und Argerniß in der Gemeinde hervorgerufen hat, erscheint der Tatbestand des § 4, Punkt a, der bischöflichen Disziplinarvorschriften gegeben.

Die Apostolische Administration gibt Ihnen eine Frist von acht Tagen nach dem Empfang dieser Mitteilung zu einer etwa möglichen Rechtfertigung und Aufklärung und wird dann bei ungenügender Rechtfertigung nicht bloß die Disziplinaruntersuchung anordnen, sondern auch im Sinn des § 16, Absatz 2, Punkt a, Ihre

Enthebung von der Lehrstelle mit den im § 19 der Disziplinarvorschriften normierten Folgen verfügen, falls Sie es nicht vorziehen sollten, in kürzester Zeit selbst von Ihrem Dienstposten abzudanken.

Dr. Glawati m. p., Provikar."

Jedes weitere Wort ist überflüssig. Wird man sich bei uns warnen lassen?

Ferienwoche

des Badischen Lehrervereins und des Vereins badischer Lehrerinnen vom 27. Dezember bis 1. Januar in Haslach.

I. Dr. h. c. Kriek: Grundriss der Erziehungswissenschaft.

II. Musikerziehung (IV. Bad. Musikwoche):

Prof. Jöde: Produktiver Gesangunterricht. Übungen im Notensingen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege. Volkstanz.

Dr. Reusch: Studien über Form und Stil in der Musik. Vokal- und Instrumentalübungen, Chorübungen.

*

Die Anmeldungen sind bis zum 15. Dezember an Herrn Oberlehrer Hugelmann in Haslach zu richten. Dabei ist anzugeben, ob Gasthaus- oder Privatunterkunft gewünscht wird, Jugendherberge oder geheizter Schulsaal (für die letzteren Decken mitbringen), u. welche Instrumente mitgebracht werden.

Das Mittagessen wird preiswert in den Gasthäusern bereitgestellt; in der Schulküche wird ein einfaches Frühstück und Abendessen verabreicht. Der Kursbeitrag beträgt 5 Mk.

Der Kurs beginnt am 27. Dez. vorm. 9 Uhr in der Festhalle in Haslach und schließt am 1. Januar mit einer Fest-Aufführung um 11 Uhr.

Aus den Vereinen.

B. L.-V. An sämtliche Bezirksrechner!

Bezüglich des Jahresabschlusses der Bezirksrechner und der Abrechnung mit der Hauptkasse machen wir auf folgendes aufmerksam: Nachdem ein großer Teil der Mitglieder zum Beitragsabzug durch die Beamtenbank übergegangen ist, muß die Hauptkasse für den Einzug der Beiträge an die Beamtenbank eine gewisse Vergütung entrichten. In Berücksichtigung dieser Tatsache und der weiteren, daß sich die Arbeit in den Bezirksvereinen verringert hat, wurde seinerzeit durch die B.-V. beschlossen, daß die Bezirksvereine nur noch 1 Prozent der von ihnen am Jahresende zur Verrechnung kommenden gesamten Beiträge (nicht mehr wie früher 2 Prozent!) abzuziehen, bezw. einzubehalten berechtigt sind. Wir ersuchen die Bezirksrechner, dies genau zu beachten, da jetzt schon Fälle vorliegen, bei denen 2 Prozent statt nur 1 Prozent in Abzug gebracht wurden, wodurch nur unnötige Schreibereien und Schereereien für die notwendige Rückerhebung der zuviel abgezogenen Beträge entstehen.

Im übrigen ersuchen wir nochmals und dringend um beschleunigte Abrechnung mit der Hauptkasse. Zu unserem großen Bedauern steht noch ein erheblicher Teil der Bezirksvereine mit Abrechnungen für einzelne Vierteljahre und für das ganze Jahr aus. Eine solche Geschäftsführung kann von einer großen Organisation nicht anerkannt werden. Der Vorstand.

Verschiedenes.

Stodach. Den Bewerbern um die hiesige Schulstelle zur Nachricht, daß eine schöne Vier-Zimmer-Wohnung nach Abgang des verstorbenen Hauptlehrers vorhanden und bereitgestellt ist.

S. Weishaupt, Oberlehrer.

Jugendbühne. Empfehlenswerte Weihnachts- und Märchenspiele. Schneewittchen und die sieben Zwerge, von D. Schrug (Jugend- und Volksbühne Nr. 319). Eine der vielen dramatischen Bearbeitungen des Märchens, die in acht Bildern ziemlich getreu den Text wiedergibt. Es ist in Prosa geschrieben und für die Jugendbühne empfehlenswert.

Schneewittchens Hochzeit, ein weitgesponnenes Märchen von S. Orahl. (Jugend- und Volksbühne Nr. 214). Alle

bekannteren Märchengestalten vereinigen sich hier, um gemeinsam Schneewittchens Hochzeit zu feiern. Für Kinder, die unsere schönsten Märchen kennen, eine Quelle der Freude, darum auch empfehlenswert.

Afchenbrödel, v. W. Hagen (Jugend- und Volksbühne Nr. 128). In einfachen, schlichten Versen bietet dieses Stück eine gute Bearbeitung des beliebten Märchens. Die Aufmachung ist einfach, sodaß das Stück für Mittelklassen gut brauchbar ist.

Das Gnomenwirtschhaus, eine Szene aus dem Zwergreich von Kurt Nierich (Jugend- und Volksbühne Nr. 370). Zusammengesetzt aus einer Reihe schöner Gedichte und Lieder hören wir von den Zwergen, die sich im Gnomenwirtschhaus treffen, mancherlei schöne und ergötzliche Geschichten aus dem Reiche der Elfen und Zwerge, von Vögeln und Blumen. Die Aufführung bietet keinerlei Schwierigkeiten, kann sowohl im Klassenzimmer wie auch im Freien dargestellt werden. Am besten eignet es sich für eine mittlere Knabenklasse.

Die Goldspinnerin, von G. Gramberg. (Jugend- und Volksbühne Nr. 508). Dieses Spiel behandelt in freier Weise das Grimmsche Märchen „Rumpelstilzchen“, Lieder und Begleitung sind beigegeben. Das Spiel stellt keine großen Anforderungen, läßt sich daher von Mittelklassen leicht bewältigen.

Fröhliche Weihnacht und Willkommen, o seliger Abend, beide von Paul Maßdorf (Jugend- und Volksabende Nr. 15 und 13/14). Diese beiden Büchlein sind keine Bühnenspiele, sie enthalten vielmehr eine große Auswahl von Gedichten, Liedern und Spielen, die zur Ausgestaltung eines Weihnachtsfestes brauchbar sind. Sie bilden daher eine gute Stoffsammlung für Leiter derartiger Veranstaltungen.

Nun singet und seid froh! v. E. Henkels (Jugend- und Volksbühne Nr. 306). In diesem Heft ist eine vollständige Weihnachtsfeier zusammengestellt, mit Vorträgen, Liedern, Reigen, einem Nikolaus- und einem religiösen Weihnachtsspiel. Für Weihnachtsfeiern an kleineren Schulen sehr geeignet.

Alle diese Spiele sind erschienen im Verlag: Arwed Strauch, Leipzig. Karl Kamm, Weinheim.

Sprachliches. Hildebrands Grundsätze für den deutschen Unterricht:

1. Der Sprachunterricht sollte mit der Sprache zugleich den Inhalt der Sprache, ihren Lebensgehalt voll und frisch und warm erfassen.

2. Der Lehrer des Deutschen sollte nichts lehren, was die Schüler selbst aus sich finden können, sondern alles das sie unter seiner Leitung finden lassen.

3. Das Hauptgewicht sollte auf die gesprochene und gehörte Sprache gelegt werden, nicht auf die geschriebene und gesehene.

4. Das Hochdeutsche, als Ziel des Unterrichts, sollte nicht als etwas für sich gelehrt werden, wie ein anderes Latein, sondern im engsten Anschluß an die in der Klasse vorfindliche Volkssprache oder Hausprache.

(Hildebrand: Vom deutschen Sprachunterricht; Quelle & Meyer, Leipzig; 4,5 M.)

Etwas zum „Niedrigerhängen“. Die soz. Volksstimme in Mannheim schreibt in Nr. 318 (24. November 1926):

„Badische Schulzeitung“, „Schulkampf und sozialistische Arbeiterschaft“

Wie der Elefant im Porzellanladen beträgt sich die „Bad. Schulzeitung, die bekanntlich eine ihrer Hauptaufgaben von jeher darin erblickt hat, die badischen Lehrer für die Deutsche Demokratische Partei zu gewinnen. Sie konnte es natürlich auch bei den diesjährigen Gemeindevahlen nicht unterlassen, recht tüchtig auf der Sozialdemokratie, der „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer“ und besonders auf unserem Genossen Haebler herumzuhacken. Allerhand tolle Kamellen mußten herhalten, um die gutdemokratische badische Lehrerseele ins Kochen zu bringen, damit sie in ihrem künstlich erregten Zorne nicht anders als demokratisch abstimme. Der Erfolg war darnach: demokratischer „Bruch“ auf der ganzen Linie! Dieses Verhalten schließt sich dem des Obmannes Hofbeinz auf der Jubiläums-Versammlung des Badischen Lehrervereins würdig an. Dort wurde ordentlich Porzellan zertrümmert, und da kann natürlich der weltfremde „Redaktor“ nicht nachsehen. Wie der Elefant im Porzellanladen tobt er deshalb ab und zu in seinem sozialistenfresserischen Grimme. Mit großer Verwunderung liest man nun in Nr. 49 der „Badischen Schulzeitung“:

„Es wird bei dieser kulturpolitischen Entscheidung vor allen Dingen auf die Haltung der sozialistischen Arbeiterschaft ankommen.“

Gemeint ist hierbei die Entscheidung im Kampfe um die Schule, die zwischen Staat und Kirche herbeigeführt werden muß. Diese Erkenntnis kommt etwas sehr spät, Herr Lacroix! Es ist wohl sogar nicht einmal ihre eigene; und falls ein sozialdemokratischer Lehrer sich erkühnt hätte, diesen Satz zu schreiben, hätte ihn wohl

das Triumvirat Lacroix-Kriech-Hördt bereits „wissenschaftlich“ töter als totgemacht. Dieses Triumvirat glaubt durch „hochwissenschaftliche“ Artikel in der Presse (die meistens unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheint) oder durch feinstilisierte Reden (die niemand anhört) ihr Ziel zu erreichen.

Falls die Herren einmal aus ihren olympischen Höhen auf die Erde herniederstiegen, würden sie erkennen, daß die Wirklichkeit etwas anders aussieht, und daß die Leute, die noch ihren gesunden Menschenverstand behalten haben, einen Satz, wie den oben zitierten, aus voller Überzeugung niederschreiben. Wenn die Herren aber Hoffnungen auf die „Haltung der sozialistischen Arbeiterschaft“ setzen, dann müssen sie ihre ganze Einstellung zu allem, was nach Sozialismus riecht, von Grund auf ändern. Denn es kommt eben schließlich auch auf die Haltung des Badischen Lehrervereins und seiner „Schulzeitung“ an, und diese ist seit langen Jahren immer feindlich gegen die „sozialistische Arbeiterschaft“, deren Hilfe man jetzt in Anspruch nehmen will.“

Anmerkung der Schriftleitung: 1. Es ist eine Lüge, daß die Haltung der Schulzeitung „seit langen Jahren immer feindlich gegen die sozialistische Arbeiterschaft“ sei.

2. Der von der Volksstimme angeführte Satz ist der Schluß des Hellpach'schen Vortrags im Mannheimer Bez.-V. Die häßliche Bemerkung, daß er „wohl sogar nicht einmal ihre eigene Erkenntnis“ sei, beweist schlagend, daß der Schmock nicht einmal das bisherige Gewissenhaftigkeit aufbringt, richtig zu lesen.

3. Die Abwehr gegen Anmaßung und unwahre Behauptungen des Vorstandes der A. f. L. sei Wahlmache! Es muß deshalb wiederholt werden, was die Vertreter-Versammlung ausgesprochen hat: „Die V.-B. weist den Versuch der politischen Bepfehlung unserer Mitglieder und Standesangehörigen, wie das in dem Rundschreiben Haebler's an die A. f. L. gefordert wird, mit aller Entrüstung zurück.“

Die Forderung Haebler's lautet: „Reaktionskollegen: Nach vorliegenden Nachrichten sind Bestrebungen im Gange, unter der Firma heimatlich-völkischer Pädagogik den Faschismus der Schulmeister zu organisieren. Ich bitte die Genossen, Augen und Ohren offenzubehalten und gegebenenfalls mich zu unterrichten.“

Diese Aufforderung ist unmißverständlich. Ihre Befolgung müßte das als Dienstpflicht verlangte kollegiale Verhalten vollständig untergraben. Gegen solche Personen und Versuche sich zu wehren ist Ehrensache. Es handelt sich nicht um „olle Kamellen“, die mit der Erklärung „war weder als Bepfehlung gemeint noch ist sie als solche aufgefaßt oder gar betätigt worden“ nicht erledigt ist.

Der Artikel „Die Lehrerversammlung und ihre Geschäftsordnung“ in Nr. 46 der „Bad. Schulztg.“ vom 30. Oktober 1929 enthält Behauptungen über die Schulleiter und Oberlehrer, insbesondere über die Mannheimer Oberlehrervereinigung und den von dieser ausgearbeiteten Geschäftsordnungsentwurf für die Lehrerversammlung, welche im allseitigen Interesse der Entgegnung und Richtigmäßung bedürfen.

Der erwähnte Artikel macht den Schulleitern zunächst zum Vorwurf, daß sie die einzelnen Paragraphen der Verordnung über die Schulbehörden umdeuten und bestrebt seien, die Lehrerversammlung in ihrer Bedeutung herabzusetzen, ja, daß manche Oberlehrer der Lehrerschaft weniger zubilligen wollen, als die Verordnung festlegt.

Diese gegen die Schulleiter und Oberlehrer aufgestellten Behauptungen, für welche der Artikel keinerlei Beweise anführt, weise ich mit aller Entschiedenheit als haltlos und unwahr zurück. Wenn dann in dem Artikel weiter gesagt wird, die Mannheimer Oberlehrer wollten in ihrem Entwurf den Aufgabenkreis der Lehrerversammlung unter ausschließlichem Hinweis aus § 31 Abs. 2 der Verordnung einschränken, so ist darauf zu erwidern, daß unser Entwurf neben dem Hinweis auf Absatz 2 auch den Absatz 1 des betreffenden Paragraphen enthält, indem derselbe als 1. Punkt festlegt: „Zur Beratung und Stellungnahme über Angelegenheiten des inneren und äußeren Betriebs der Schule finden Lehrerversammlungen statt.“

Der Entwurf der Mannheimer Oberlehrer gibt Richtlinien zur Geschäftsordnung für alle Lehrerversammlungen, einerlei, ob dieselben während der Pausen oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden. Wenn trotzdem behauptet wird, die Oberlehrer wollten die kurzen Lehrerversammlungen in den Pausen gegen solche in der dienstfreien Zeit abührend auspielen, so ist dies völlig unverständlich und läßt die Annahme zu, daß der Artikelschreiber den Entwurf der Mannheimer Oberlehrer überhaupt nicht oder nur vom „Hörenjagen“ kennt.

Zurückweisen muß ich auch den Vorwurf der Einschränkung der Redefreiheit. Der diesbezügliche Satz des Entwurfs lautet: „Will jemand mehr als zweimal (nicht einmal) zu einem Punkte sprechen, so kann dies nur mit Einwilligung der Lehrerversammlung geschehen.“

Diese Formulierung soll verhindern, daß die Lehrerversammlung durch etwaige Dauerreden unnötig verlängert wird, was

ja wohl auch im Interesse der Gesamtheit liegt. Von einer Einschränkung der Redefreiheit kann aber deshalb nicht gesprochen werden, da ja nicht der Vorsitzende, sondern die Lehrerversammlung endgültig darüber entscheidet, ob einem Redner in derselben Sache noch weiterhin das Wort erteilt werden soll oder nicht.

Als völlig aus der Luft gegriffen, muß schließlich der Vorwurf der einseitigen Färbung des Entwurfs bezeichnet werden. Ich hatte, um jedem Leser dieses Blattes genaue Kenntnis von dem Entwurf der Oberlehrer zu verschaffen, die Schriftleitung um Abdruck desselben im Wortlaut ersucht. Das Ersuchen ist jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, daß es nicht anständig sei, einen ganzen Entwurf, der neben der zuständigen Stelle gefertigt worden, zu veröffentlichen.

Diese Begründung kann ich nicht als stichhaltig anerkennen. Als zuständige Stelle für eine derartige Geschäftsordnung kommt nach der Verordnung einzig und allein die Lehrerversammlung selbst in Frage. Sie ist bei Beratung und Festlegung einer solchen auch an keinerlei Entwürfe gebunden, mögen diese von einer Einzelperson oder einer Organisation ausgehen. Nach dem Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ hätte deshalb erwartet werden dürfen, daß neben dem von Mitgliedern des Mannheimer Dienststellenausschusses gefertigten Geschäftsordnungsentwurf auch der der Mannheimer Oberlehrervereinigung, welcher ebenfalls im Interesse von Lehrer und Schule aufgestellt wurde, zur Veröffentlichung gebracht worden wäre. Es hätte dies zweifellos wesentlich zur Klärung der strittigen Angelegenheit beigetragen.

Karl Vacher.

Anmerkung der Schriftleitung: 1. Gleiches Recht für alle, in der Schulzeitung zu Worte zu kommen, besteht für die Mitglieder des B. L.-V., nicht aber für Vereinigungen, die keine Einrichtung des Badischen Lehrervereins sind.

2. Eine Geschäftsordnung für die Lehrerversammlung kann bei dem fortwährenden Lehrerwechsel nicht von jeder Schulabteilung besonders aufgestellt werden, sondern nur von den Vertretern der gesamten Lehrerschaft. Dort arbeite man mit für das „Interesse von Lehrer und Schule“ und nicht nebenan.

Baier, Eisengruben und Eisenwerke des Markgräberlandes. Die Besteller werden gebeten, je Sonderdruck den Betrag von 1,60 Mark auf mein Postcheckkonto Karlsruhe 213 28 zu überweisen, damit der Versand sofort aufgenommen werden kann.

K. Seith, Schopshheim.

Bücherschau.

Die hier angezeigten Bücher liefert die Sortiments-Abteilung der **Konkordia A.-G.**, Bühl (Baden) zu Originalpreisen.

Im Sonnenschein. Erzählungen von Theodor Storm. 2. Aufl. 177 S.; Lbd. 3,8 M.; Verlag von Hegel und Schade in Leipzig.

Sieben Novellen aus der Frühzeit Storms mit einer Einführung von Paul Wagner: Im Sonnenschein. Im Saal. Ein grünes Blatt. Immensee. Angelika. Dräben am Markt. In St. Jürgen. Die schöne Gabe eignet sich besonders als Geschenk für Mädchen.

H. Rohrer: Wegweiser für den Zeichenunterricht in der Volksschule. 75 S.; Lbd. 8 M. Verlag v. Volke, Karlsruhe i. B.

Die Schrift behandelt zunächst das Zeichnen auf der Unterstufe (1.—3. Schulj.) als Unterrichtsprinzip. Mit dem 4. Schuljahr läßt der Verfasser den systematischen Zeichenunterricht beginnen und stellt einen Stoffplan für die Oberstufe auf (4. bis 8. Schulj.), der jeweils die Hauptaufgaben, sodann Erweiterungsaufgaben und Anordnungen und Phantasiezeichnungen verzeichnet. Besonders wertvoll werden dem wenig erfahrenen Lehrer die Unterrichtsbeispiele und die Abschnitte über perspektivisches und schmückendes Zeichnen sein. Zahlreiche, zum Teil farbige Abbildungen veranschaulichen den Text. Das fehlende Inhaltsverzeichnis möge einer künftigen Auflage beigegeben werden.

Westermanns Weltatlas. 137 Haupt- und 118 Nebenkarten auf 109 Kartenblättern mit erläuterndem Text und einem alphabetischen Namensverzeichnis. 16. Auflage. Braunschweig, Georg Westermann. Gebunden 30.— M.

In drei Abschnitten: Weltgeschichte, Weltgeographie, Weltwirtschaft gibt der Atlas vollkommen Neues auf geographischem und kartographischem Gebiet. Die Weltgeschichte ist bis 1914 geführt und immer durch Karten — von der Weltkarte Herodots, 440 v. Chr., an — erläutert. Dieser Teil ersetzt vollkommen einen historischen Atlas. Die Weltgeographie ist auf bis ins kleinste ausgenähten Raum kartographisch und beschreibend-statistisch erschöpfend behandelt. Graphische Darstellungen sind hier besonders hervorzuheben. Das Wertvollste aber ist der Teil: Weltwirtschaft. Hier erkennt man überaus anschaulich, welche wirtschaftlichen

ist so wichtig, daß jedes Mitglied seine Anwesenheit ermöglichen sollte. N. B.: Bei der letzten Tagung ist die Bestellliste für Schulkalender nicht an mich zurückgegangen und konnte nicht mehr aufgefunden werden, weshalb am 11. Dezember eine neue Liste zum Eintrag aufgelegt werden muß.

Stühlingen. Tagung am Samstag, 11. Dez., nachm. 2 Uhr, im „Deutschen Hof“ in Stühlingen. 1. Bericht über die Dienststellenausschüßführung (Herr Hugger). 2. Jahresbericht. 3. Wahl der Vereinsbeamten. 4. Verschiedenes.

Tauberbischofsheim. Samstag, 11. Dezember, nachm. 3 Uhr, Kreis-Konferenz im „Sternen“ in Lauda. Herr Obmann Hofbeinz spricht über „Die schulpolitische Lage“. Vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder auch der Kandidaten wird erwartet. Nachbarkonferenzen sind mit der Bitte um rege Beteiligung der Mitglieder herzlich eingeladen.

Todtmoos. Samstag, 11. Dez., Zusammenkunft im Schulhaus Vorder-Todtmoos nachm. 3 Uhr. Vereinsangelegenheiten. Die Weihnachtsgaben bitte ich bis spätestens 8. Dezember an mich zu schicken.

Wertheim. Am 11. Dezember, nachm. 3 Uhr, findet im „Sternen“ in Lauda eine Kreis-Konferenz statt. Herr Obmann Hofbeinz spricht über „Die schulpolitische Lage“. Die Wichtigkeit des Themas, sowie das Ansehen unseres Standes erfordern ein sehr zahlreiches Erscheinen. Schulkandidaten sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Waldshut. Samstag, 11. Dez., nachm. 1/3, im „Schwanen“ Tagung: 1. Bericht über die letzte D.-M.-Sitzung, 2. Bericht über die außerordentliche Mitgliederversammlung der Krankenfürsorge durch Herrn Zehnder (Tiengen). 3. Weihnachtsgaben. 4. Vereinsamtliche Mitteilungen. 5. Verschiedenes.

Warnung!

Die Kollegen des Schulkreises Karlsruhe werden zurzeit von einem Junglehrer Clemens unter dem Vorwande, er sei auf Reisen und befände sich in Geldverlegenheit, besucht. Clemens hat bereits unter dem gleichen Vorgehen letztes Jahr schon bei einzelnen Bezirksvereinen vorgesprochen. Ich warne daher die Kollegen vor diesem Herrn.

Karlsruhe.

K. Beck.

Die Harmonika als Preisrägerin. Die bekannte Harmonikafabrik von Matth. Hohner A.-G. in Trossingen (Württ.) ist vom Preisgericht der Weltausstellung in Philadelphia für ihre Qualitätschau von Mund- und Ziehharmonikas mit dem Grand Prix ausgezeichnet worden.

Für jeden Klavierpielenden ist der Besitz der Musiksammlung „Sang und Klang“ eine Notwendigkeit. Es sind bisher zehn Bände erschienen. Der soeben herausgegebene zehnte Band enthält 97 Musikstücke. Der Preis der Bände ist in Anbetracht des Inhalts gering. — Wir machen unsere Leser auf die Anzeige der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68 aufmerksam.

Die echte Weihnachtsfreude

kommt nur durch gute Musik. Gerade im Heim eines jeden Lehrers sollte sie weitgehendste Pflege finden. Einwandfreie, tonschöne und preiswerte Instrumente bieten wir in anliegendem Prospekt an. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Anregung. Konkordia W. Bühl (Baden).



KARL LUDWIG SCHLEICH ES LÄUTEN DIE GLOCKEN

PHANTASIEN ÜBER DEN SINN DES LEBENS

326 Seiten mit 212 teils mehrfarb. Abbildungen im Text und einer Farbdrucktafel. Ganzleinenband RM. 8.—
56. Auflage.

„Das ist eines von jenen Büchern, die man am liebsten nur an stillen Sonntag-nachmittagen zur Hand nimmt. Eine ganz wundersame Märchenwelt tut sich vor uns auf. Es singt und klingt darin wie aus fernem Sphären. Der dies-wundersame, wirklich-unwirkliche Welt vor uns bunzauberte, ist nicht bloß in begnadeter Dichter, sondern auch ein weltweiser Philosoph, der von den tiefsten Geheimnissen menschlichen Erdendaseins gepackt und gerührt wurde, bis er in Zauberland der Phantasie den Schlüssel zu dem Garten innigster Lebensfreude fand. — Das ist ein Buch voll Gedanken, voll Mitleid, voll unsagbarer Schönheit.“ (Bergische Tageszeitung)

ZWEI FRAUEN DIE GRÄFIN TOLSTOI UND FRAU A. G. DOSTOJEWSKIJ

Mit einer Einführung von Prof. J. J. Eichenwald. Herausgegeben und übersetzt von Wolfgang E. Groeger, 254 Seiten und 2 Bildnissen. Ganzleinen RM. 6.—

„Diesem interessanten aufklärenden Buche ist eine große Verbreitung zu wünschen, sowohl um der Wahrheit, als um der

„Ein schönes Geschenk für Frauen“

unermesslichen Verdienste dieser beiden Frauen willen, denen die Welt für alle Zeit zu Dank verpflichtet ist.“ (Inge Karsten in der „Badischen Volks-Ztg.“)

CONCORDIA DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
Engel und Toeche / Berlin SW II

Die von der
pädagog. Kritik empfohlenen
Weihnachtsmärchen
aus C. Ph. Ohler's Theater
der Jugend
erhalten Sie in gr. Auswahl von
W. Härtel & Co. Nachf.
Preis 15, Johannisstraße 30



**Bücher sind
Freunde
Bücher sind
Gefährten**

Albert Kleinschmidt: Der Brief als Unterrichts- gegenstand

2. Auflage, neu bearbeitet von
Hauptlehrer Johann Sigrüst.
147 Seiten Oktav, Preis gebunden Mk. 3.80.
Dasselbe in 3 Einzelheften:
1. Heft: Kinderbriefe, 2. Heft: Familienbriefe
3. Heft: Geschäftsbriefe. Preis je Mk. 1.20.

Es ist eine durch die Tatsachen millionenfach erwiesene Erscheinung, daß unser Volk in der sehr wichtigen Form des Briefes seine Gedanken nur recht kümmerlich auszudrücken vermag. Das vorliegende Buch will zur Übung des Briefstiles den Stoff bieten. Es fängt mit den einfachsten Verhältnissen des häuslichen Lebens an und führt hinauf bis zu Briefen, wie sie der Fortbildungsschüler als Lehrling gebraucht. Die Hefte sind auch dazu geeignet in die Hand der Schüler gelegt zu werden.

Friedr. Brandstetter, Leipzig C 1

Billige Bücher

zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Verzeichnis auf Wunsch kostenlos!

Gesellschaft für Volksbildung
Berlin NW. 52, Lüneburger-Str. 21
Abteilung: Buchhandlung.

Das Weihnachtsgeschenk der evangelischen Lehrer

Albrecht Thoma

von Dr. Emilie Pospisil

Halbleinenband

Preis 3.30 RM.

Sämtliche hier angezeigten Bücher und Zeitschriften liefert die Konkordia A.-G. in Bühl (Baden)

Zum halben bisherigen Preise! Ganzleinen Bibliotheksbände

Die Bände sind nach der Empfehlung der Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften und im Einvernehmen mit führenden Persönlichkeiten des deutschen Volksbüchereiwesens ausgewählt

Künstlerische Ausstattung durch Karl Köster | Format 15,6 x 20,8 | Runde Ecken

Diese „Ganzleinen Schulausgabe“ (L. Sch.) ist für Schulbüchereien besonders geeignet und zum halben bisherigen Preise leicht erschwinglich.

Folgende Bände sind lieferbar:

KM 12 Don Quixote Mk. 2,90 (L. Sch. 1) - KM 9 Musaeus, Rübezahl Mk. 2,30 (L. Sch. 9) - KM 9 Andersen, Märchen und Geschichten Mk. 2,80 (L. Sch. 17) - KM 7 Grimm, Kinder- und Hausmärchen Mk. 2,50 (L. Sch. 19) - KM 13 Chamisso, Peter Schlemihl Mk. 1,90 (L. Sch. 21) - KM 10 Hauff, Die Karawane Mk. 1,90 (L. Sch. 30) - KM 10 Hauff, Der Scheik von Alessandria Mk. 1,80 (L. Sch. 31) - KM 10 Hauff, Das Wirtshaus im Spessart Mk. 2,20 (L. Sch. 32) - KM 11 Fouqué, Undine Mk. 1,90 (L. Sch. 38) - KM 11 Brentano, Gockel, Hinkel und Gackeleia Mk. 2,10 (L. Sch. 41) - KM 11 Die vier Haymonskinder Mk. 2,20 (L. Sch. 45) - KM 13 Simrock, Fortunat und seine Söhne Mk. 2,10 (L. Sch. 49) - KM 12 Hauff, Lichtenstein Mk. 3 (L. Sch. 53) - KM 12 Caspari, Der Schulmeister und sein Sohn Mk. 2 (L. Sch. 61) - KM 12 Joachim Nettelbeck, vollst. Ausgabe Mk. 3,90 (L. Sch. 63) - KM 11 Denn die Elemente lassen, Seegeschichten Mk. 2,20 (L. Sch. 78)

Die Lesealter sind den Bänden vorgesetzt. Bestellungen werden unter den in Klammern beigefügten Abkürzungen erbeten.

Köln a. Rh., Badstrasse 1.

Hermann Schaffstein.

Otto Julius Bierbaum Zäpfel Kerns Abenteuer

Eine deutsche Kospergeschichte, frei erzählt nach Collodis Pinocchio. Mit 65 Zeichnungen von Arpad Schmidhammer, 36.-40. Tausend.

In Halbleinen Mk. 4,80 | in Ganzleinen Mk. 5,50

„Ein einzigartiges Buch, das so recht berufen ist, ein Volksliederbuch zu werden, eine G'schichte, die auch für Große recht ergötzlich ist“ (Schweizer Literaturzeitung)

Sonderprospekt bitte unter L. K. zu verlangen.

Den neuen großen illustrierten Verlagskatalog liefere ich unberechnet unter Stichwort L. III. K.

Hermann Schaffstein, Verlag
Köln a. Rh. Badstraße 1.

Verlangen Sie Vorlegen des Buches in Ihrer Buchhandlung.

für die Dirigenten
Alte
Rundie
Heintze & Blanckertz
Heintze & Blanckertz Berlin

Bülow-Pianos

neue und gebrauchte
erstklassig, elegant und für die Herren Lehrer äusserst billig - auch bei Teilzahlung und freier Lieferung. - Preisliste frei. Tausende Referenzen.

Fr. Siering, Mannheim
C 7, Nr. 6. - Kein Laden.



Qualitätsmarken

neu u. gebraucht in Kauf, Tausch und Miete mit Vorverkaufrecht zu allerbilligsten Preisen Lieferung frei Haus Günstige Teilzahlung.

Musikwerke
L. Spiegel & Sohn
G. m. b. H.
Mannheim, O 7, 9
Heidelbergerstrasse.

Zu Weihnachten

einen vorzügl. Kaffee stets frisch gebrannt p. Pfd. 3,30, 3,50, 3,90 ab 5 Pfd. franco Nachnahme durch

Hansa-Versand
Heidelberg.

Hühner
jung, beste Legaffen, reell u. billig. Katalog frei.
Heiner, Geflügelpark
Halstadt 111 (Baden).

Badischer
Kunst-Abreiß-
Kalender 1927
R.-M. 2,50

Odenwaldkalender
R.-M. 3.-

Lebensborn 1927
R.M. 1.-
Konkordia W.G., Bühl (B.)



Harmoniums

für Kirche, Schule und Haus, sowie Pianos und Saitenmusikinstrumente liefere ich in la Qualität, preiswert und zu kulanten Bedingungen. Kataloge frei. Vertreter erwünscht.
Friedrich Bongardt, Barmen 59
Mittlh. d. Harmoniumfabrik Bongardt & Herfurth.

Blüten- Schleuder- Garant rein 0 Pfund-Eimer franko Nachnahme Mk. 11. Zurücknahme garantiert Heidehof Brock Nr. 12, Honig-Verband Post Soltan 114, Lüneburger Heide.

Schüler-Violenen

Ganze Garnituren, gebogen und preiswert. Violinen, Celli für Haus und Orchester. Saubere Arbeit, großer Ton. Bogen, Kästen, Saiten, alle Bestandteile. Zapfeninstrumente. Bandreifeheit gewährleistet. Preisliste frei. Lehrer erh. Rabatt. Zahlungsvereinfachung.
Wilhelm Herwig, Markneukirchen 410
gegründet 1889

Rheinwein

weiß und rot
1000fach vorzügl. bewährt empfiehlt in Flasch. u. Fäßch
S. Schork, Lehrer a. D.
Mommenheim
bei Nierstein a. Rh.
Näheres durch Liste.

Hahn's Schullintien

in Pulverform
Seit 1882 in Tausenden von Schulen im Gebrauch. Preisliste kostenfrei.
Tintengeschäft
Gust. Ad. Hahn
Oberesslingen (Wttb)

Alte Wollwachen

werden seit 50 Jahren zu guten Damen- und Herrenstoffen, Decken u. Teppichen umgearbeitet. Muster frei.
H. Schmidt I.
Weberstr. u. Kollnerei,
Gründer 31 (Hess.)

Nur
Erzeugnisse
der
AKA
Gummiwarenfabrik
Hannover

Wir lief. zu Orig.-Verlegerpreisen
Bücher
aller Wissensgebiete und jeder Literatur gegen bequemste Monatszahlungen von 3.- an
Bei 6 Monatszahl. wird kein Teilzahlungszusch. erhoben. Ferner lief. wir
Bücherschränke
auf Wunsch in jeder Farbe gebeizt in tadelloser Ausführung zu gleich günstigen Zahlungsbedingungen. Fordern Sie sofort kostenlos u. franco unseren diesjähr. illustr. Weihnachtskatalog.
Buchhandlung
Bial & Freund
Berlin S42, Alexandrinenstraße 97,
gegr. 1864, Postfach 712
SOCHHEIM

Bei Einkäufen beziehen Sie sich bitte auf die Anzeigen in der Schulzeitung.



Pianos * Flügel

von Ibach, Steinway, Schiedmayer,
Uebel & Lechleiter, Zimmermann

Für Lehrer günstige Zahlungsbedingungen.
Kataloge bitte kostenlos verlangen.

H. Maurer, Karlsruhe, Kaiserstrasse 176, Eckhaus Hirschstr.
Die Firma hat keine Reisenden und Filialen!

Zum Weihnachtsfest

einen Matador-Baukasten

lieferbar in Preislogen von 1,20 bis 98,— RM. Ergänzungskästen ohne
Preisaufschlag, daher langsame Anschaffung des gesamten Materials unter
günstigsten Zahlungsbedingungen. Katalog auf Verlangen kostenlos.

Für den Unterricht

einen Matador-Baukasten

Für den Physik-Unterricht sind besonders der Universal-Lehrbaukasten
zum Preise von RM. 37,50 und der Elektro-Ergänzungskasten Nr. 165 zum
Preise von RM. 5,80 mit dem 48 Seiten starken Vorlagenheft zu empfehlen.

Der Matador-Baukasten behält seinen Wert, da jeder, auch der kleinste Bestand-
teil einzeln erhältlich ist. Die Matador-Zeitung bietet immer neue Modelle.

Sie erscheint 4 mal jährlich und kostet RM. —,80 pro Jahrgang.

Konkordia U.-G., Abteilung Lehrmittel / Bühl i. B.

C. OEHLER PIANOFORTEFABRIK

Inhaber: KLEMM & KIESS, Stuttgart

Adler-
straße 16

Telefon
SA 70781

Gegründet
1857



Katalog
gratis und
franko

Pianinos Flügel, Harmoniums

In allen Kreisen best eingeführtes, preisw. Fabrikat



Nicht viele Weihnachtsgaben
dürften mit so geringem Kostenaufwand eine
so glänzende Wirkung überall erzielen wie
eine Flasche selbstbereitetes Likör.

Kenner verwenden dazu nur die seit 1898 bestens
bewährten **Schraders Likörpatronen**
zu M. 1,— bis M. 1,50 pro Stück. Verlangen Sie
kostenlos Prospekt für über 100 Sorten Hist. Liköre
und Schnäpse.

Hugo Schrader
vormals J. Schrader
Feuerbach 4, Württbg.

Tausch

wünscht ev. Optl. Nähe Pforzheim,
Bohnsat mit Stadt oder Nähe
davor, ge zum Wohnn. und aut
Berh. Offert. unter **M. W. 46**
p-stl. Pforzheim. Diskr.!

Schuster & Co.
Markneukirchen
Nr. 145

Kronen-Instrumente
und
Saiten
Hauptkatlg
frei Rabatt f.
Lehrer. Teilzahlg.

**Wenn Sie
nicht wissen,**

wo Sie bei der Unmenge
von Angeboten Ihr

PIANO

kaufen sollen, so machen Sie es
wie so viele hunderte Kollegen u.
kaufen es im altbekanntesten Piano-
lager von

A. M. Lang, Organist
in **Rastatt**, gegr. 1888
Tel. 605.

Billige Preise, Ratenzahlungen etc.
selbstverständlich.

Seminar Meersburg 1871/74,
Mitgl. des Pestal.-Vereins seit 1875.

Infolge günstiger Verbind. m. Großkaufm. bin
ich in der Lage

12 Stück fabrikneue Pianos

glänzend begutachtet Fabr., bei 5jähr. Fabr. Garantie,
an die Herren Lehrer in gef. Stellung gegen mehr
Teilzahlung bei niedr. Anzahlg. u. außerordentl.
günst. Preis zu liefern.

Die Herren Lehrer, welche für sich selbst oder Klavier-
spieler Instrumente benötigen, werden gebeten Anfragen
zu richten unter **Sch. 3812** an die Konkordia U.-G.,
Bühl (Baden).

Kaufen Sie kein

Pianino oder Harmonium

ohne meine Lager beschickt zu haben, ich biete
ihnen bei rober Auswahl zu mäßigen Preisen
und außerordentlich

leichten Zahlungsbedingungen

billige Modelle sowie teinste Marken

Ausschließliche Bezirksvertretung von:

Blüthner, Dörner, Feurich, Francke,
Grotian Steinweg, Hägele, Irmler Krauß, Pfaffe,
Rönisch, Urbas & Reissauer usw.
Hinkel, Hörügel, Lindholm Müller etc.

Pianohaus Ruckmich Freiburg i. Br.,

Bertholdstr. 15
Universitätsstr. 1 und 3

Prämiert an den Gewerbeanstellungen:

Freiburg i. Br. 1887, Strassburg i. E. 1895, Villingen 1907

Anerkannt in Lehrerkreisen für gute Bedienung und
weltgehendes Entgegenkommen.

Reparaturen u. Stimmungen.

Bevor Sie ein

Piano

kaufen
bestellen Sie
gratis

meinen reich
illustrierten
**Klavier-
Katalog**

bei
R. Hochstein

Musikhaus Heidelberg
Hauptstrasse 75

Zahlungs-
bedingungen nach
Übereinkunft

Honig

garantiert rein Blüten-Schleuder,
10-Pfund-Dose Mk. 11.—, halbe
Mk. 6 50

franko Nachnahme. Nichtgefallendes
nehme zurück.

Fritz Nestler, Honigverfasser
Titisee L. 5, Bad. Schwarzw.

Pfarrer Hurst's Lungenbalsam

solte in keinem Haus alt fehlen.
Hals- und Brustleidenden schott er
schnell fühlbare Erleichterung. Kol-
legen, die in dieser Jahreszeit viel
mit Hals-er-schichten zu tun haben,
werden bei Verwendung des Lungen-
balsams über die guten Erfolge er-
freut sein

Einer der's ausprobiert hat!
H. W., Lehrer in S.

Stoffe

für

Herren und Damen

liefert das in den weitesten
Lehrerkreisen seit Jahren best
bekannte und renommierte

Tuch-Versandhaus

speziell für Lehrer

Albert Wisniewski
BERLIN W 57
Potsdamer Strasse 82 d

Trotz denkbar billigster
Preise, die günstigsten
Zahlungsbedingungen.

Fordern Sie Muster (mit An-
gabe über Verwendungszweck)
und Versandbedingungen ein.

Kugelmilch
rot, beste, keine 2. Sorte 1/2 Kgl. =
9 Pf. Mk. 5.30 Nachn.
200 feinst. Harzer Mk. 4.40
A. Seibold, Rortorf (SfL) 19/22



Billige und gute Weihnachtsbücher

R.-M. 1,85

Wilde, Das Bildnis Dorian Gray
Dostojewski, Der Spieler
Haberton, Helenes Kinderchen
Tolstoi, Kräuterfonate
Kügelgen, Jugenderinnerungen
Dumas, Die drei Musketiere
Hoffmann, Elixier des Teufels
Dierordt, Ihr glücklichen Augen (R.-M. 2,00)
Alexis, Die Hofen des Herrn von Bredow
(R.-M. 2,40)

Keyserling, Das Ehe-Buch

R.-M. 2,85

Weber, Dreizehnlinden
Dalace, Ben Hur
Scheffel, Ekkehard
Keller, Der grüne Heinrich
Grimmelsbausen, Simplicius
Simplicissimus
Lagerlöf, Gösta Berling
Lagerlöf, Jerusalem
Hauff, Lichtenstein
Dostojewski, Raskolnikow

R.-M. 15,—

R.-M. 3,—

Deutsche Weibstättin in Bildern und Liedern
Wilh. Hauff, Die schönsten Erzählungen
Humboldt's Briefe an eine Freundin
Das Schönste von J. P. Jacobsen
Gräfin Montgelas, Tiergeschichten
Stenz, Das steinerne Meer
Baden - 80 Naturaufnahmen (Kart. 3,50 R.-M.)
Ludwig Finckh-Buch (R.-M. 3,60)
Rofegger, Kindheitswege eines Waldbauern-
buben (R.-M. 3,50)

Kempfer, Großes Menschentum all. Zeit., 3 Bde. R.-M. 18,—

R.-M. 4,—

Engel, Klaus Störtebecker
Engel, Der Reiter auf dem Regenbogen
Decoster, Flämische Mähren
Gräfin Montgelas, Von meiner Löwin
Norbert Jacques, Der Gefangene auf der
Felseninsel (Halblederband R.-M. 4,50)
Bonfels, Die Mundharmonika (R.-M. 4,50)
Der heilige Garten, Ein Hausbuch religiöser
Lyrik (R.-M. 4,50)
Dolgt=Diederichs, Mann und Frau
(R.-M. 4,50)

R.-M. 4,80

Die Sprüche des Meisters Ek-
kehard
Gustav Freytag, Soll und Haben

R.-M. 5,—

Hans Thoma, Der Meister der
Menschheit
Baden, 80 Naturaufn. (geb.)
Altberg, Wie ich es sehe
Bierbaum, Prinz Rukuck
Bonfels, Der tiefste Traum
Lienhard, Thüringer Tagebuch
Löns, Meisternovellen deutscher
Frauen
Popert, Hellmut Haringa
Das Buch der deutschen Klein-
stadt

R.-M. 6,—

Tolstoi, Wo Liebe ist, da ist auch Gott
Ein Lebensbild in Briefen aus der Bieder-
meyerzeit
Manderlieder von Eichendorff
Roenarius, Balladenbuch
" Hausbuch deutscher Lyrik
" Das fröhliche Buch
Burte, Madlee
Diehl, Suso
Dreyer, Das Gymnasium von St. Jürgen
Krüger, Gottfried Kämpfer
Schleber, Die Chronik von St. Johann
Rofegger, Die schönsten Geschichten

Für unsere Jugend:

Hansjakob, Im Schwarzwald	R.-M. 1,40	Grimms Kindermärchen	R.-M. 3,50
Wilderdmuth, Emmas Pilgerfahrt	" 2,50	Ury, Nesthäkchen und ihre Puppen	" 3,80
Das den Kleinen gefällt	" 2,80	" Nesthäkchens erstes Schuljahr	" 3,80
Anderfen, Die Märchen meines Lebens	" 3,—	Spyri, Heidi, Band 1 und 2 je	" 4,—
Sophie Reinheimer, Aus des Tannenwalds Kinderstube	" 3,—	Onkel Toms Hütte	" 4,—
Sophie Reinheimer, Von Sonne, Regen, Schnee und Wind	" 3,—	Siegismund Rüstig	" 4,—
Erfinder- und Entdecker-Schicksale	" 3,—	Reinecke Fuchs	" 4,—
		Otto Ernst, Buzi	" 4,50
		Appelshnut	" 4,50

und viele andere für jedes Alter

Sämtliche hier verzeichneten Bücher befinden sich in unserem umfangreichen Lager; Bestellungen werden zu obigen Preisen ohne Berechnung von Versandkosten sofort ausgeführt. Weihnachtskataloge stehen auf Wunsch jederzeit zu Diensten.

Konkordia A.-G. für Druck und Verlag • Bühl i. B.

Pianohaus Lang Karlsruhe München Nürnberg Augsburg Würzburg
 Kaiserstr. 167 Theatinerstr. 46/1 Karlstr. 19/1 Eiermarki (Börse) Markt 13/1
 (gegenüber Tietz)

Günstige Preise und Bedingungen werden Sie bei Kauf und Empfehlung veranlassen, mein Lager zu besichtigen.

Lang und Klana

Das Ideal-Musikalbum fürs deutsche Haus.
 10 Bände erschienen. Jeder Band mit etwa 100 Klavierstücken und Liedern, auf rund 400 Seiten, darunter die neuesten Schlager, kostet in gediegenem, künstlerisch in Ganzleinenband
 20 Mark. Mehrere Willen Bände wurden bereits veräußert. Ausführliches Inhalts-
 verzeichnis kostenlos. Die Sammlung erhebt eine wertvolle Musikbibliothek von etwa
 tausend Einzelstücken im Werte von 1200 Mark.
 Ich liefere jeden Band ohne jeden Nachtrag.
 Buchschlag gegen Monatszahlungen von nur **3 M.** Bestellschein
 Buchhandlung Karl Bloß, Berlin SW 68, Kochstr. 9.
 Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Bloß Berlin SW 68, Kochstr. 9, laut Anzeige in d. *Lang und Klana*, Band 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, jeder Band in Ganzleinen geb. M. 20.- gegen bar-
 gegen Monatszahlungen von M. 3.- pro Band. Der ganze Betrag - die erste Rate - folgt gleichzeitig - ist nachzunehmenden (Nichtgewünschtes gef. freizugeben.) Erfüllungsort Berlin.
 Name
 Ort
 u. Datum: u. Stand:

Musikalien
 für alle Veranstaltungen
Theaterstücke
 empf. hit
Musikhaus Ruckmich
 Freiburg i. Br.
 A. swahlfendungen

HINKEL
 Zimmer- Harmonium
 Schul- Harmonium
 Kirchen- Harmonium
 Konzert- Harmonium
 Orgel- Harmonium
 Tragen- Harmonium
 Musik- Harmonium
HARMONIUM
 Ernst Hinkel, Harmoniumfabrik
 Ulm a. D. - gegr. 1880
 Vertreter
 an allen größeren Plätzen.

Für Fortbildungs- Schullehrer
 haben wir ein Verzeichnis der in der Praxis eingeführten, erprobten Lehr- und Lernmittel der neuge-
 wordenen Fortbildungsschule herausgegeben, das von Herrn Forth-
 Hauptlehrer B. Falk bearbeitet wurde. Umf. 32 Seiten. Wir geben dieses Verzeichnis auf Verlangen **kostenlos**
 ab und bitten um Angabe der genauen Adresse.
Konkordia A.-G. / Bühl i. B.

VÖLLIG KOSTENLOS
 sende ich Ihnen auf Verlangen die Schriften
100 Jahre Harmonium
Das Harmonium und die Hausmusik
 von Karg-Ebert
**Harmonium-
 Musikalien-Verzeichnis**
 sowie meinen reich illustrierten
Harmonium-Katalog
 nebst Nachtrag
 Billigste Preise. — Ideales Teilzahlungs-System.
H. MAURER
 Gegr. 1879
 Kaiserstr. 176 **KARLSRUHE i. B.** Eckhaus
 Mirschstr.
Keine Reisende Keine Filialen

Wir bieten
 den Herren Beamten Gelegenheit, aus unserem reichhaltigen Lager
 guter Baumwollwaren
Leinen- u. Aussteuerartikel
 beste Ware zu kaufen.
 Wir liefern ohne jeden Teilzahlungszuschlag gegen
bequeme Ratenzahlung innerh. 3 Mon. Auf Wunsch
 werden Originalmuster vorgelegt.
Falk & Co., Aussteuerartikel, Stuttgart
 Landhausstr. 59.

PIANOS
 Flügel, Harmoniums
 neu oder gebr.
 kaufen Sie am besten da, wo
 Ihnen eine große
Auswahl
 bekannter Marken
 geboten wird.
Teilzahlung
 Tausch alter Instrumente.
Odeon Musikhaus
 Karlsruhe
 Kaiserstraße 175. Tel. 339

Die beste
Dauerwäsche
 kaufen Sie billigst im
 Spezial-Dauerwäsche-Geschäft
Andreas Weinig jr.
 Karlsruhe, Kaiserstr. 40.

Damen und Herren
 mit guten Beziehungen finden durch Übernahme einer Vertretung für
 Kaffee, Tee und Kakao (Postverland) mit geringer Miete gutes Ein-
 kommen bezw.
Nebenverdienst
 Angebote unter Nr. 344 an
Invalidendank, Ann.-Exp., Bremen, Domshof 26.

Honig Bienen-
 Schleuder-
 gart. rein
 beste Qual., 10 Pf. Dose 10.50 M.,
 Aloe- u. Lindenblüte 12 M., halbe
 6 M. u. 7 M. franko. Nachh. 50 Pf.
 mehr W. Krieger, Großblens,
 Honigweiser, Rietberg 79 i. Westf.

Sport-
 Bekleidung u. Geräte
 für Turner, Fußball,
 Hockey, Wintersport
 usw.
Sporthaus London
 Cassel
 gegr. 1913. Tel. 1585.

Pianos-Harmoniums zu günstigen Preisen **Eugen Pfeiffer**
 und Bedingungen. **Heidelberg** Gegr. 1885 **Hauptstr. 44**
 Nur altbewährte Qualitäts-Fabrikate! **Franko Lieferung.**
 Verlangen Sie bitte kostenlose Zusendung meines Katalogs.

Konkordia A.-G. für Druck und Verlag, Bühl (Baden). Direktor W. Weser. Für den Inseratenteil verantwortlich: Fr. Zerrath.